



Leseprobe

Unser Glaube

Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Ausgabe für die Gemeinde

Bestellen Sie mit einem Klick für 44,00 €



Seiten: 976

Erscheinungstermin: 02. September 2013

Mehr Informationen zum Buch gibt es auf

www.penguinrandomhouse.de

UNSER GLAUBE

Die Bekenntnisschriften
der
evangelisch-lutherischen
Kirche

Ausgabe für die Gemeinde

Im Auftrag der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD)
herausgegeben vom Amt der VELKD
Redaktionell betreut von Johannes Hund und Hans-Otto Schneider

6., völlig neu bearbeitete Auflage

Gütersloher Verlagshaus

Inhalt

Geleitwort	7
Hinweise zur vorliegenden Ausgabe	15
I. Die altkirchlichen Bekenntnisse (Klaus GRÜNWALDT)	19
Einleitung	21
1. Das Apostolikum	25
2. Das Nicäno-Konstantinopolitanum	26
3. Das Athanasianum	28
II. Die Augsburger Konfession (Notger SLENCZKA)	31
Einleitung	33
Inhaltsübersicht zu Augsburger Konfession und Apologie	39
Text	41
III. Die Apologie der Augsburger Konfession (Christian PETERS)	99
Einleitung	101
Gliederungsübersicht (Rudolf MAU)	106
Text	117
IV. Die Schmalkaldischen Artikel (Helmar JUNGHANS †)	385
Einleitung	387
Inhaltsübersicht	389
Text	391
V. Abhandlung über die Amtsgewalt und die Vorrangstellung des Papstes (Matthias DEUSCHLE)	429
Einleitung	431
Text	435
VI. Der Kleine Katechismus (Hans-Otto SCHNEIDER)	455
Vorbemerkung	457
Inhaltsübersicht zu beiden Katechismen	459
Text	461

VII. Der Große Katechismus (Hans-Otto SCHNEIDER)	501
Einleitung	503
Text	505
VIII. Die Konkordienformel	645
Einleitung (Irene DINGEL)	647
Inhaltsübersicht	655
Vorrede (Irene DINGEL)	657
Epitome (Irene DINGEL)	673
Solida declaratio (Johannes HUND)	733
<i>Anhang: Die Leuenberger Konkordie</i>	919
Einleitung	921
Text	923
Abkürzungsverzeichnis	934
Bibelstellenregister	936
Namensregister	950
Sachregister	958

Geleitwort

Credo: Ich glaube ...! Das Bekenntnis des christlichen Glaubens ist ein fester Bestandteil des evangelischen Gottesdienstes. Dies ist kein Zufall. Das Bekennen bzw. der Bezug auf ein geprägtes Bekenntnis ist ein Grundzug des Glaubens selbst. Jedes Bekenntnis – das aktuell mündlich gesprochene wie auch der schriftlich fixierte Bekenntnistext – ist Ausdruck des sich selbst reflektierenden und verstehenden Glaubens. Im Vollzug des Bekennens gibt der einzelne Christenmensch wie die Kirche als Ganze Rechenschaft über das, was den Grund und das Ziel ihrer Hoffnung bildet, was sie tröstet und trägt und woran sie sich in der Lehre orientiert. Das Bekenntnis formuliert somit den Inhalt des Glaubens, verweist auf ihn und bedient sich dazu theologischer Begrifflichkeit und Lehrbildung. Damit leistet das Bekenntnis ein Dreifaches: Es formuliert zum einen in konzentrierter Form den Konsens, dem die Verkündigung der Kirche und das Zeugnis der einzelnen Christen sich verpflichtet wissen. Solchermaßen dient das Bekenntnis der individuellen und kollektiven Selbstprüfung des Glaubens und hat zugleich eine identitätsstiftende Funktion. Zweitens stellen Bekenntnisse Kriterien bereit, das Evangelium recht zu verstehen und eine von diesem Konsens abweichende oder ihm widersprechende Lehre und Verkündigung zu identifizieren. Das Bekenntnis bildet daher auch die theologische Grundlage, auf der Christen mit Christen anderer Konfessionen, aber auch mit Vertretern anderer Religionen und Weltanschauungen ins Gespräch kommen bzw. Kirchen in einen ökumenischen Dialog eintreten können. Die Pluralität, in der wir leben, erfordert nicht weniger, sondern mehr Bekenntnis. Über den zeitgenössischen Dialog hinaus verbinden die Bekenntnisse drittens heutige Menschen mit Christen vergangener Jahrhunderte und ermöglichen zugleich die Weitergabe des Glaubens an künftige Generationen.

Im Verlauf der Geschichte des Christentums hat das Bekenntnis seine dreifache Funktion in und unter verschiedenen Formen, Gattungen und Sprachgestalten wahrgenommen und erfüllt. Im Alten Testament werden die befreienden Geschichtstaten Gottes an seinem Volk Israel in bekennender Weise rekapituliert (vgl. Dtn 26,5–9). Im Neuen Testament finden sich knappe Bekenntnisformeln wie bei-

spielsweise das Bekenntnis des Petrus: »Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes« (Mt 16,16). Hier bekennt ein Einzelner, was sich ihm persönlich erschlossen hat, eine Einsicht, die ihn in existenzieller Weise berührt. Die altkirchlichen Bekenntnisse – das sog. Nicänum und das Apostolikum – formulieren in liturgisch dichter Sprache die Grundlinien des Glaubens an den Dreieinigen Gott, den der Einzelne mit der Gemeinschaft der Glaubenden teilt.

In der Folge der Auseinandersetzung der Reformatoren mit der römisch-katholischen Theologie und Kirche entstanden im 16. Jahrhundert zahlreiche weitere Bekenntnisschriften, die im Duktus theologischer Lehrbildung das lutherische – bzw. parallel dazu das reformierte – Verständnis des christlichen Glaubens in systematisch umfassender Weise entfalten. Die Bekenntnisschriften sind größtenteils Lehrdokumente, die den Konsens der reformatorischen Kirchen widerspiegeln und als solche den Anspruch erheben, die verbindliche Richtschnur für kirchliche Verkündigung, Lehre und Unterricht zu sein. Die Katechismen hingegen – insbesondere Luthers Kleiner Katechismus – verfolgen didaktische Ziele und verstehen sich als Anleitung zur Selbstvergewisserung des Einzelnen über seinen Glauben und zur persönlichen Einübung darin. Der Prozess der reformatorischen Bekenntnisbildung gelangte 1580 zu einem vorläufigen Abschluss. In der Folgezeit sind keine weiteren Bekenntnisse formuliert worden, die eine traditionsbildende Wirkkraft entfaltet haben.

Einen neuen kirchenhistorisch markanten Einschnitt bildet erst im 20. Jahrhundert die »Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche«, die die Bekenntnissynode 1934 in Barmen verabschiedete. Die besondere Bedeutung, die die Erklärung von Barmen kirchengeschichtlich entfaltete, lag vor allem darin begründet, dass sie in der entschlossenen Abwehr der als Häresie erkannten nationalsozialistischen Ideologie der Deutschen Christen die reformatorischen Kirchen trotz und in den damals trennenden Lehrdifferenzen zu einem einmütigen Bekenntnis zusammenführte. Obgleich die Barmer Erklärung ihrem Selbstverständnis gemäß nicht den Anspruch erhebt, ein Bekenntnis zu sein, wurde sie in der Folgezeit in verschiedenen Gliedkirchen der EKD faktisch als ein solches rezipiert und in diesem Sinne auch im Gottesdienst rezitiert. Einen weiteren Meilenstein in der Geschichte der Bekenntnisstraditionen und der ökumenischen Dialoge bildet die Leuenberger Konkordie von

1973. Auch dieser Text versteht sich nicht als Bekenntnis, sondern will die Grundlage dafür bilden, dass Kirchen unterschiedlichen Bekenntnisstandes untereinander Kirchengemeinschaft erklären und praktizieren können. Möglich ist dies deshalb, weil das entscheidende gemeinschaftstiftende Moment nicht auf der Ebene des bekenntnis-mäßigen Konsenses – also auf der Ebene kirchlicher Lehre – verortet wird, sondern im »gemeinsamen Verständnis des Evangeliums«. Dieses Verständnis aber erschließt sich allein dadurch, dass Gott selbst sich in der Kraft seines Heiligen Geistes in den Herzen der Menschen bezeugt. Das Verständnis des Evangeliums verdankt sich mithin der Selbstoffenbarung Gottes. Als solche ist und bleibt sie dem menschlichen Bemühen, theologisch zu verstehen, prinzipiell vorgeordnet und kann daher auch nicht mit einer bestimmten Gestalt kirchlicher Lehre identifiziert werden. Die Leuenberger Konkordie stellt sich mit diesem Ansatz bewusst in die Traditionslinie von Artikel 7 des Augsburgischen Bekenntnisses, demzufolge die Kirche Jesu Christi allein an der evangeliumsgemäßen Predigt und der stiftungsgemäßen Darreichung der Sakramente erkannt wird. »Von Menschen eingesetzte Zeremonien«, so Artikel 7, sind demgegenüber nachrangig.

Diesen unterschiedlichen Formen und Gattungen entsprechend nehmen die Bekenntnisse jeweils einen anderen »Sitz« im Leben der Kirche ein. So sind die altkirchlichen Bekenntnisse liturgischer Bestandteil des evangelischen Gottesdienstes. Die lutherischen Bekenntnisschriften haben aufgrund ihres Status als Lehrdokumente zum großen Teil Eingang in die Kirchenverfassungen der lutherischen und unierten Landeskirchen gefunden und sind damit Teil der Kirchenordnung. Personen, die gemäß Artikel 14 des Augsburgischen Bekenntnisses in das Amt der öffentlichen Verkündigung berufen werden – in den meisten Landeskirchen sind dies Pfarrer/Pfarrerinnen und Prädikanten/Prädikantinnen –, werden im Rahmen ihrer Ordination bzw. Beauftragung auf die Bekenntnisschriften verpflichtet. Luthers Kleiner Katechismus hingegen stand über Jahrhunderte hinweg im Fokus des häuslichen, schulischen und kirchlichen Unterrichts. Die Theologische Erklärung von Barmen hat grundlegende Bedeutung für den innerprotestantischen Dialog zwischen den reformatorischen Kirchen überwiegend im bundesdeutschen Kontext entfaltet. Das in der Leuenberger Konkordie entfaltete ökumenische Modell der Kirchengemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen schließlich hat fundamentale Bedeu-

tung für den Dialog der vorreformatorischen und reformatorischen Kirchen auf internationaler Ebene, vornehmlich im Kontext der Gliedkirchen, die die Konkordie unterzeichnet haben und als Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft miteinander verbunden sind. Aber auch die interkontinentale bekenntnisgleiche Gemeinschaft der Gliedkirchen des Lutherischen Weltbundes basiert auf dem Modell der Kirchengemeinschaft. Darüber hinaus wird gegenwärtig im akademischen wie auch im kirchlichen Kontext intensiv diskutiert, ob bzw. inwiefern das Modell der Kirchengemeinschaft auch für den Dialog mit nicht-evangelischen christlichen Kirchen, insbesondere mit der römisch-katholischen Kirche, fruchtbar gemacht werden kann.

In dieser Ausgabe sind die Bekenntnisschriften zusammengestellt, die in das sog. Konkordienbuch Eingang gefunden haben. Diese Texte beginnen mit den drei altkirchlichen Bekenntnissen, die für die Reformatoren in ihrem Bemühen, Grundeinsichten der Alten Kirche zu reformulieren, theologisch grundlegend und richtungsweisend blieben. Dem entspricht der Anspruch der lutherischen Bekenntnisschriften, mit ihrer Lehre das Glaubenszeugnis der gesamten Kirche zum Ausdruck zu bringen. Die Texte verstehen sich daher als Zeugnisse der Katholizität der Kirche, die nicht die Sonderlehre einer Partikularkirche, sondern den Willen zu kirchlicher Einheit zum Ausdruck bringen. Die Entstehung der Texte des Konkordienbuches umfasst den Zeitraum von 1529 bis 1577 und damit fast 50 Jahre. Die Bekenntnisschriften haben nicht nur unterschiedlichen Charakter, sondern auch eine unterschiedliche Bedeutung für das Leben und die Lehre der Kirche entfaltet. So wird in vielen Landeskirchen dem Augsburger Bekenntnis und dem Kleinen Katechismus eine zentrale Stellung eingeräumt.

Die reformatorischen Bekenntnisschriften verstehen sich selbst als Anleitung zum rechten Gebrauch der Heiligen Schrift und zu ihrem Verständnis, das sich Luther zufolge an nichts anderem als am Evangelium von Jesus Christus orientieren kann und soll. Die in den Bekenntnisschriften formulierten Einsichten bilden somit den hermeneutischen Schlüssel, der das Evangelium von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Glauben als die Mitte der Schrift erschließt. Als solche bringen sie die Grundzüge des christlichen Glaubens in der Perspektive lutherischer Theologie zur Darstellung. Mit diesem

Selbstverständnis verbindet sich die bleibende Aufgabe, den Wahrheitsanspruch der theologischen Lehrgehalte der Bekenntnisschriften an dem Zeugnis der Heiligen Schrift zu überprüfen. Damit ergibt sich zugleich auch eine Regel für den rechten Umgang mit den Bekenntnistexten. Diese verlangen keine Rezitation, sondern wollen vielmehr in und für die eigene Gegenwart reformuliert und mit Blick auf aktuelle Herausforderungen aktualisiert zur Sprache gebracht werden. Die Auseinandersetzung mit diesen grundlegenden Lehrdokumenten der Kirche fordert daher immer wieder dazu heraus, nicht den Buchstaben, sondern den Geist dieser Texte lebendig zu halten.

Weil die Bekenntnisschriften die verbindliche Richtschnur für die Lehre und das Leben der reformatorischen Kirchen bilden, stellen sie auch die theologische Grundlage dar für den ökumenischen Dialog mit Kirchen anderer Konfessionen. In diesen Gesprächen standen in den letzten Jahrzehnten auch die in einzelnen Bekenntnistexten wie beispielsweise der Konkordienformel ausgesprochenen Verurteilungen von Lehraussagen zur Diskussion. Diese Verwerfungen markieren theologische Streitpunkte, die im Dialog der Konfessionen beraten werden und hinsichtlich ihrer Konsequenzen für das ökumenische Miteinander theologisch beurteilt werden müssen. Leitend für diesen Diskurs sollten dabei der Respekt und die Achtung vor dem unterschiedlichen Wahrheitsbewusstsein sein, dem die ökumenischen Partner in ihrem Gewissen verpflichtet sind.

In jüngster Zeit haben verschiedene ökumenische Dialoge zu dem Ergebnis geführt, dass die historischen Lehrverurteilungen die heutigen Partner in ihrem jeweiligen Selbstverständnis nicht mehr treffen. So stellt z. B. die Leuenberger Konkordie fest, dass die Lehrverurteilungen »nicht den gegenwärtigen Stand der Lehre der zustimmenden Kirchen treffen«. Die im Kontext der Konkordie verbundenen Kirchen gewähren einander daher Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Anmerkungen zu neueren ökumenischen Entwicklungen finden sich in den Fußnoten zu den entsprechenden Texten.

Mit der Präsentation der lutherischen Bekenntnisschriften hat sich die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands zum Ziel gesetzt, Inhalte, Fragen und Herausforderungen, die für den inner-evangelischen und ökumenischen Dialog von Bedeutung sind, auf der Ebene der Gemeinden bekannter zu machen und ins Gespräch zu bringen. Die Lektüre der mitunter recht spröden und sperrigen

Texte erfordert zugegebenermaßen theologisches Interesse, Konzentration und Geduld. Warum sollten sich Christenmenschen in den Gemeinden dieser Mühe unterziehen? Warum sollte ein Gemeindeglied diese Texte kennen? Martin Luther hat zeitlebens betont, dass jeder Christ und jede Christin durch die Taufe im übertragenen Sinne zum Priester und zur Priesterin geweiht ist und daher Anteil hat an den priesterlichen Vollmachten des Opfers, der Fürbitte und der religiösen Unterweisung. Durch die Taufe ist jeder Mensch ungeachtet seines Geschlechts, seiner Herkunft oder seiner (Aus-)Bildung geistlich qualifiziert. Der Begriff des »Priestertums aller Gläubigen« oder präziser »aller Getauften«, der den Unterschied zwischen »Geistlichen« und »Laien« aufhebt, ist inzwischen nicht nur unter Protestanten Allgemeingut geworden. Weniger im öffentlichen Bewusstsein verankert ist die Einsicht, dass sich mit dieser Qualifikation eine große Verantwortung verbindet. Jeder getaufte Christ, so Luther, hat das Recht, aber auch die Pflicht, evangelische Lehre zu beurteilen. Alle Getauften sollten fähig sein, zu prüfen, ob die Verkündigung ihrer Gemeinde bzw. ihrer Kirche dem biblischen Zeugnis des Evangeliums – so wie es sich in der Perspektive der lutherischen Lehre von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Glauben darstellt – entspricht oder nicht. Dazu aber muss man um die Lehrgehalte dieses Glaubens wissen. Diese Inhalte und Grundlagen erschließen sich im Studium der Bekenntnisschriften der reformatorischen Kirchen. Das vorliegende Buch möchte zu diesem Studium anregen, ermutigen und dazu beitragen, dass es der Leserin und dem Leser helfen möge, den eigenen Glauben selbstständig und theologisch verantwortet zu bezeugen. Vernunft und Glauben beschreiben keine Widersprüche.

Abschließend seien noch einige Anmerkungen zur redaktionellen Gestaltung dieser Ausgabe angefügt. Die lutherischen Bekenntnisschriften werden unter dem Titel »Unser Glaube« seit 1986 von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands den Gemeinden zugänglich gemacht. Das Buch hat in der Vergangenheit fünf Auflagen erfahren. Der nun vorliegende Text stellt demgegenüber eine komplette Neubearbeitung dar, die sich an folgenden Richtlinien orientiert: Die Übersetzungen der Originaltexte sind um eine verständliche und gut lesbare Sprache bemüht, die den Regeln heutiger Begrifflichkeit, Grammatik, Zeichensetzung und Syntax Rechnung trägt. Der Grad der sprachlichen Aktualisierung ist jedoch von Text

zu Text unterschiedlich. Die vorliegende Präsentation der Quellentexte versteht sich als Hinführung zum Studium der wissenschaftlichen Ausgabe der lutherischen Bekenntnisschriften. Deshalb wurde zugleich darauf geachtet, dass die Wiedererkennbarkeit der Originaltexte sichergestellt ist. Diese Maßgabe war auch für die Übertragung einzelner Wörter und theologischer Fachbegriffe leitend. Den einzelnen Bekenntnisschriften ist jeweils eine kurze Einleitung vorangestellt; bibliographische Hinweise am Schluss regen zur weiterführenden Lektüre an. Die in den Fußnoten notierten Anmerkungen geben biographische Informationen zu im Text erwähnten Gestalten der Kirchengeschichte, schlüsseln Zitate und Anspielungen auf, geben knappe theologiegeschichtliche Informationen zum Verständnis des Textes und greifen Beschlüsse bzw. Erklärungen auf, die auf der Ebene der Gliedkirchen der EKD offiziell und für den ökumenischen Dialog richtungsweisend rezipiert worden sind.

Der Textbestand der 5. Auflage wurde erweitert durch die Aufnahme der »Solida declaratio«, der »Feierlichen Erklärung«, die den zweiten, ausführlicheren Teil der Konkordienformel bildet, der auf die kurze Zusammenfassung, die Epitome, folgt. Darüber hinaus wurde auch der Text der Leuenberger Konkordie in die Ausgabe aufgenommen. Dieses Dokument ist von eminenter Bedeutung für den ökumenischen Dialog und bildet die Grundlage für die Verbundenheit der verschiedenen reformatorischen Kirchen und ihrer Traditionen. Auch mit Blick auf das 2013 anstehende 40-jährige Jubiläum dieses Dokumentes ist zu wünschen, dass dieser Text auch den Gemeinden zugänglich gemacht und in diesen bekannter wird. Wie oben bereits erwähnt, beansprucht die Leuenberger Konkordie hinsichtlich der Lehre und Ordnung der Landeskirchen einen anderen Status als das Corpus der Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts und verfolgt zudem auch eine andere Zielrichtung. Daher wurde der Text dem Konkordienbuch als Anhang beigefügt.

Die vorliegende Neubearbeitung ist das Ergebnis eines intensiven und langjährigen Arbeitsprozesses, den ein Kreis von theologischen und anderen Fachpersonen in teilweise mühevoller Detailarbeit neben ihren beruflichen Pflichten erstellt hat. Für dieses ehrenamtliche Engagement danken wir herzlich: Dr. Michael Beyer, PD Dr. Matthias Deuschle, Prof. Dr. Irene Dingel, Prof. Dr. Ulla Fix, Prof. Dr. Klaus Grünwaldt, Prof. Dr. Helmar Junghans (+), Prof. Dr. Notger Slenczka

und Prof. Dr. Günther Wartenberg (†). Ein besonderer Dank gilt dem Vorsitzenden des Arbeitskreises, Prof. Dr. Christian Peters, der neben der Textarbeit auch redaktionelle Arbeiten übernommen hat, sowie Dr. Johannes Hund und Dipl. Theol. Hans-Otto Schneider, die über ihre Übersetzungsarbeit an den Bekenntnisschriften hinaus die abschließenden redaktionellen Arbeiten im Auftrag der VELKD übernommen haben. Last but not least danken wir dem Gütersloher Verlagshaus für seine kompetente und überaus geduldige Betreuung dieses Buches.

Hannover/Schleswig
im Sommer 2013

Gerhard Ulrich

Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Norddeutschland
Leitender Bischof der VELKD

Hinweise zur vorliegenden Ausgabe

»Unser Glaube« bietet die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche teils in Übersetzungen aus dem Lateinischen, teils in Übertragungen aus dem Frühneuhochdeutschen, um Interessierten auch ohne spezifische theologische oder historische Vorbildung den Zugang zu den Texten zu erleichtern. Gegenüber früheren Ausgaben¹ wurde bei dieser Neubearbeitung zusätzlich die Solida Declaratio, der zweite Teil der Konkordienformel von 1577, mit aufgenommen,² außerdem im Anhang auch die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (»Leuenberger Konkordie«) von 1973.³

Das Verständnis der Texte soll durch kurzgefasste **Einleitungen** erleichtert werden, die neben Ausführungen zu Entstehung und Bedeutung der jeweiligen Bekenntnisschriften auch weiterführende Literaturhinweise enthalten. Umfänglicheren Texten wurden außerdem **Inhaltsübersichten** vorangestellt. Aufgrund des parallelen Aufbaus wurden die Übersichten zum Augsburger Bekenntnis und zu dessen Apologie ebenso zusammengefasst⁴ wie diejenigen zu den beiden Katechismen⁵ und zu Epitome und Solida Declaratio der Konkordienformel.⁶ Im Falle der umfangreichen Apologie zum Augsburger Bekenntnis tritt ergänzend eine eingehende, kleinteilige Gliederungsübersicht hinzu.⁷ Erläuterungen zu Einzelfragen sind zu den jeweiligen Stellen in textbegleitenden **Fußnoten** untergebracht.

1. Unser Glaube, 1.–5. Auflage, Gütersloh 1986–2004, bearbeitet von Horst Georg Pöhlmann.

2. Siehe unten S. 733–917.

3. Siehe unten S. 923–933.

4. Siehe unten S. 39f.

5. Siehe unten S. 459f.

6. Siehe unten S. 655.

7. Siehe unten S. 106–116.

Darüber hinaus bietet der Band im Anhang mehrere **Register**.⁸ Verzeichnet werden 1. die vorkommenden Bibelstellen,⁹ 2. die Namen und 3. eine Auswahl wichtiger Sachbegriffe.

Die **polemische Sprache**, die an manchen Stellen, insbesondere in den Bekenntnisdokumenten des 16. Jahrhunderts, hervortritt, ist als Ausdruck der starken inneren Beteiligung der Bekennenden an den theologischen Auseinandersetzungen ihrer jeweiligen Zeit zu verstehen. Sie nachträglich abzumildern oder zu verwässern, das käme uns Heutigen nicht zu. Sie unreflektiert zu übernehmen und weiterzuführen wäre aber ebenso wenig zu verantworten. Die Verwerfungsaussagen dienten der deutlichen Akzentuierung des je eigenen theologischen Profils; dabei wurde die gegnerische Position bestenfalls holzschnittartig erfasst, eine ausgewogene, sachlich angemessene inhaltliche Würdigung wurde nicht beabsichtigt, geschweige denn erreicht. War insofern schon die Benennung bestimmter Irrlehren nicht unproblematisch, so muss die Zuordnung zu bestimmten Personen, insbesondere zeitgenössischen Gegnern, und deren Verwerfung umso kritischer gesehen werden. Soweit zeitgenössische Positionen im 16. Jahrhundert als Irrlehren eingeschätzt und verworfen wurden, ist deshalb zum einen zu fragen, ob die damalige gegnerische Position überhaupt zutreffend identifiziert wurde. Zum andern aber ist zu beachten, dass der Stand der theologischen Diskussion sowohl innerhalb wie außerhalb der lutherischen Kirchen sich seit dem Jahrhundert der Reformation verändert hat: Möglicherweise werden einst tatsächlich vertretene und einst als Irrlehren verworfene Positionen inzwischen durch die betreffenden Gruppen nicht mehr in gleicher Weise aufrechterhalten; möglicherweise wurde darin auch inzwischen infolge neuer Einsichten ein theologisch berechtigtes Anliegen erkannt.¹⁰ Es ist deshalb mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, was schon die Väter der Konkordienformel am Schluss der Einleitung zur Epitome festgehalten haben: »... allein die Heilige Schrift bleibt ein-

8. Siehe unten S. 936–969.

9. Die Abkürzungen der biblischen Bücher (siehe das Bibelstellenregister S. 936) entsprechen den Loccumer Richtlinien der ökumenischen Kommission zur Erarbeitung der Einheitsübersetzung der Bibel.

10. An einigen einschlägigen Stellen wurden die Ergebnisse ökumenischer Lehrgespräche der vergangenen Jahrzehnte in Fußnoten vermerkt.

ziger Richter, Regel und Richtschnur, nach welcher als dem einzigen Prüfstein alle Lehren erwogen und beurteilt werden sollen und müssen, ob sie gut oder böse, recht oder unrecht sind. Die anderen Symbole und herangezogenen Schriften aber sind nicht Richter wie die Heilige Schrift, sondern allein Zeugnis und Erklärung des Glaubens, *wie zu deren jeweiliger Entstehungszeit* die Heilige Schrift im Hinblick auf die strittigen Glaubensartikel in der Kirche Gottes *von den damals Lebenden verstanden und ausgelegt* [...] worden ist.«¹¹ Echte Bekenntnistreue erweist sich also im immer neuen Hören auf das Christuszeugnis der Heiligen Schrift und in der Bereitschaft, sich jederzeit durch sie zu neuen Einsichten leiten zu lassen. Dabei kann uns das Zeugnis der Vorfahren im Glauben eine wertvolle Hilfe sein und wichtige Denkanstöße vermitteln.

11. Siehe unten S. 675 (Hervorhebung nicht im Original).

I.

Die altkirchlichen Bekenntnisse

Einleitung

Die drei altkirchlichen Bekenntnisse, das Apostolikum, das Nicaeno-Konstantinopolitanum (Nicaenum) und das Athanasianum, gehören nächst der Heiligen Schrift zu jenen Glaubenszeugnissen, die zwar nicht alle, aber doch die überwiegende Mehrzahl der christlichen Kirchen miteinander gemeinsam haben. Als solche verbinden sie uns nicht nur mit den Christinnen und Christen der ersten Jahrhunderte, sondern auch mit den meisten großen Traditionen der heutigen Zeit.

Die drei altkirchlichen Bekenntnisse sind von sehr unterschiedlicher Art. Während das Apostolikum ein typisches Taufbekenntnis ist, also ursprünglich von Täuflingen anlässlich ihrer Taufe gesprochen wurde, ist das Nicaenum ein Lehrbekenntnis, das die wichtigsten Aussagen zur Dreieinigkeit Gottes festhält. Demgegenüber ist das Athanasianum wohl am ehesten als eine theologische Abhandlung über die Lehren von der Trinität und Jesus Christus anzusprechen.

Anders als das Apostolikum zeigen das Nicaenum und das Athanasianum deutliche Spuren der theologischen Auseinandersetzungen der ersten Jahrhunderte nach Christus.

Dabei spiegelt das Nicaenum vor allem die Debatten des 4. Jahrhunderts über das Verhältnis Jesu und des Heiligen Geistes zum Vater wider. Die Diskussion über das Verhältnis Jesu zum Vater wurde im Arianischen Streit geführt. Der Streit ist benannt nach Arius (gest. 336), einem Schüler des antiochenischen Märtyrers Lukian. Für Arius ist nur der Vater ein wirklicher Gott. Der Sohn ist ein oberstes Engelwesen, das wie alle anderen Geschöpfe auch aus dem Nichts erschaffen worden ist. Er ist dem Vater seinem Wesen nach unähnlich und darum auch nicht präexistent, das heißt: ohne Anfang. Vielmehr gab es eine Zeit, in der Jesus Christus nicht existierte. Auch war Jesus nach der Meinung des Arius mit einem freien Willen begabt und deshalb wie alle anderen Geschöpfe der sittlichen Bewährung unterworfen. Allein der Tatsache, dass er sich bewährt hat, ist es zuzuschreiben, dass er Gott genannt werden kann. Deutlich ist damit, dass Arius den Sohn dem Vater unterordnet, die drei göttlichen Personen, Vater, Sohn und Heiliger Geist, hier also hierarchisch, das heißt: ihrem Rang nach abgestuft werden. Damit jedoch wird in Frage gestellt, dass sich

in Jesus Christus wirklich Gott selbst offenbart und so für die Menschen die Erlösung bewirkt hat. Stattdessen sieht Arius Jesu Bedeutung vor allem in seinem ethischen Handeln, eine Auffassung, die seitdem in regelmäßigen Abständen wieder auftaucht.

Das Konzil von Nicaea hatte im Jahr 325 die Lehre des Arius für ketzerisch erklärt und in einer Vorform des späteren Nicaenum die Wesenseinheit von Vater und Sohn bekannt. Damit wurden die wichtigsten Grundlagen der Trinitätslehre festgelegt. Das entscheidende Stichwort des Konzils, »homoousios«, das heißt »eines Wesens«, ist dabei wohl von Ossius von Córdoba, dem Hofprediger Kaiser Konstantins I. (270/288, 306–337), in die Debatte eingebracht worden. Der Sache nach geht die Formulierung auf neutestamentliche Aussagen wie etwa Joh 10,30 (»Ich und der Vater sind eins«) zurück.

Allerdings setzte sich der theologische Streit auch nach dem Konzil noch fort. Dabei wurde zum einen im Blick auf die Gottheit Jesu Christi die Interpretation der Wendung »eines Wesens (mit dem Vater)« vertieft. Zum anderen wurde heftig über die Gottheit des Heiligen Geistes gestritten. Diese war nämlich im Nicaenum von 325 noch nicht bedacht worden; es hatte dort lediglich geheißen: »(Wir glauben) [...] an den Heiligen Geist.« In der endgültigen Fassung des Bekenntnisses, die von dem im Jahre 381 durch Kaiser Theodosius I. (347, 379–395) einberufenen Konzil von Konstantinopel verabschiedet wurde, ist darum vor allem der dritte Artikel breit ausgeführt. Der Heilige Geist erscheint darin als gleichberechtigte Person der Trinität, was während des Streites durch die sogenannten »Pneumatomachen« bestritten worden war. Diese hielten den Heiligen Geist nämlich lediglich für ein Geschöpf.

In den Bekenntnissen der lutherischen Kirchen erscheint das Nicaenum in jener lateinischen Gestalt, die mit schon im 6. Jahrhundert anzutreffenden Formulierungen betont, dass der Heilige Geist nicht nur »aus dem Vater«, sondern »filioque«, das heißt »und aus dem Sohn« hervorgehe. Damit folgen diese Bekenntnisse der westlichen Tradition, die besonders an den das menschliche Heil bewirkenden Handlungen der drei göttlichen Personen interessiert ist. Dem gegenüber geht es der östlichen, orthodoxen Tradition vor allem um die Beziehungen (Relationen) innerhalb der Trinität.

Das Athanasianum, das von der Tradition dem Kirchenvater Athanasius von Alexandrien (ca. 298–373) zugesprochen wurde, wahr-

scheinlich aber erst im 5. Jahrhundert fixiert worden ist, ist in den heutigen Gemeinden weniger in Gebrauch als das Apostolische und das Nicaenische Bekenntnis.

Zentraler Inhalt dieses Bekenntnisses ist zum einen die Lehre von der Dreieinigkeit Gottes (Trinitätslehre) und zum anderen die Lehre von den zwei Naturen Jesu Christi (Zweinaturenlehre). Seine Aussagen folgen jenen Linien, die sich im Verlauf der Streitigkeiten des 4. und 5. Jahrhunderts als rechthgläubig durchgesetzt haben. Die Lehre von der Trinität hält dabei sehr anschaulich die Spannung zwischen der Einheit Gottes und der Dreiheit seiner Personen fest. So wie es bereits die Konzilien von Nicaea und Konstantinopel bekannt haben, werden auch hier die Wesenseinheit, die Göttlichkeit und das Herr-Sein der drei Personen gegen die damals erhobenen irrigen Behauptungen einer Abstufung innerhalb der Trinität oder der Geschöpflichkeit des Sohnes und/oder des Heiligen Geistes vertreten.

Die Lehre von Jesus Christus folgt jener Lehre, die das Konzil von Chalkedon im Jahre 451 als rechthgläubig festgelegt hatte: Christus ist weder ein vergöttlichter Mensch noch ein vermenschlichter Gott. Er ist kein Mischwesen und wurde nicht verwandelt. Demgegenüber hält das Athanasianum fest: Christus ist wahrer Gott und wahrer Mensch. Er ist nicht vermischt oder verwandelt und auch nicht getrennt oder gesondert. Bemerkenswert ist, dass die Lehre über die Dreieinigkeit hier bereits den Ausgang des Heiligen Geistes vom Vater »und aus dem Sohn« (lat. *filioque*) lehrt (s. oben).

Im Schlussteil des Athanasianums wird eine große Nähe zum Apostolikum erkennbar. Das macht deutlich, dass der Text des Apostolikums, der uns in seiner abschließenden Form erst aus dem frühen 8. Jahrhundert überliefert wird, in seinen Grundzügen schon sehr viel älter ist. Er ähnelt dem stadtrömischen Bekenntnis, das bereits in der Mitte des 3. Jahrhunderts vorlag.

Gegenüber den beiden anderen altkirchlichen Bekenntnissen fällt die Kürze des Apostolikums besonders im dritten Artikel (Heiliger Geist) auf. Dafür liegt der Schwerpunkt hier im zweiten Artikel (Jesus Christus). Allerdings ist festzustellen, dass sich dort kein Wort über die Heilsbedeutung des Todes Jesu findet. Der additive, reihende Stil dieses Bekenntnisses hat dem Missverständnis Vorschub geleistet, zum rechten Bekennen genüge eine Aufzählung von grundlegenden Wahrheiten.

Das Apostolikum ist das in den westlichen Kirchen am weitesten verbreitete Bekenntnis; in den orthodoxen Kirchen spielt es keine Rolle, dort gilt das Nicaenum.

LITERATUR:

Karlmann BEYSCHLAG, Grundriß der Dogmengeschichte. Bd. 1: Gott und Welt, Darmstadt 1982.

John Norman Davidson KELLY, Altchristliche Glaubensbekenntnisse, Göttingen 1993.

Reinhard STAATS, Das Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel. Historische und theologische Grundlagen, Darmstadt 1996.

Hans-Georg LINK, Bekennen und Bekenntnis, Göttingen 1998 (Bensheimer Hefte 86).

Artikel der Theologischen Realenzyklopädie (TRE): Frederick Ercole VOKES/Hans-Martin BARTH/Henning SCHRÖER, Apostolisches Glaubensbekenntnis I-III, in: TRE 3 (1978), 528–571; Wolf-Dieter HAUSCHILD, Nicäno-Konstantinopolitantisches Glaubensbekenntnis, in: TRE 24 (1994), 444–456; Roger John Howard COLLINS, Athanasianisches Symbol, in: TRE 4 (1979), 328–333.

Das apostolische Glaubensbekenntnis

Ich glaube an Gott,
den Vater, den Allmächtigen,
den Schöpfer des Himmels und der Erde.

Und an Jesus Christus,
seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn,
empfangen durch den Heiligen Geist,
geboren von der Jungfrau Maria,
gelitten unter Pontius Pilatus,
gekreuzigt, gestorben und begraben,
hinabgestiegen in das Reich des Todes,
am dritten Tage auferstanden von den Toten,
aufgefahren in den Himmel;
er sitzt zur Rechten Gottes,
des allmächtigen Vaters;
von dort wird er kommen,
zu richten die Lebenden und die Toten.

Ich glaube an den Heiligen Geist,
die heilige christliche¹ Kirche,
Gemeinschaft der Heiligen,
Vergebung der Sünden,
Auferstehung der Toten
und das ewige Leben.
Amen.

1. Im lateinischen Original ist hier von der »sancta ecclesia catholica«, also von der »heiligen katholischen Kirche« die Rede. Der Begriff »katholisch« leitet sich dabei vom griechischen »katholikos«, das heißt: »das Ganze oder alle betreffend, allgemeingültig« ab. Erst seit dem Konzil von Trient (1545–1563) wird das Wort »katholisch« in einer seine ursprüngliche Weite einengenden Weise als ein die Konfessionen unterscheidender Begriff gebraucht. Dagegen ist zu sagen, dass sich auch die evangelisch-lutherische Kirche als eine katholische Kirche begreift, aber eben nicht als römisch-katholisch.

Das Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel

Wir glauben an den einen Gott,
den Vater, den Allmächtigen,
der alles geschaffen hat,
Himmel und Erde,
die sichtbare und die unsichtbare Welt.

Und an den einen Herrn Jesus Christus,
Gottes eingeborenen Sohn,
aus dem Vater geboren vor aller Zeit:
Gott von Gott, Licht vom Licht,
wahrer Gott vom wahren Gott,
gezeugt, nicht geschaffen,
eines Wesens mit dem Vater;
durch ihn ist alles geschaffen.
Für uns Menschen und zu unserm Heil
ist er vom Himmel gekommen,
hat Fleisch angenommen
durch den Heiligen Geist
von der Jungfrau Maria
und ist Mensch geworden.
Er wurde für uns gekreuzigt unter Pontius Pilatus,
hat gelitten und ist begraben worden,
ist am dritten Tage auferstanden nach der Schrift
und aufgefahren in den Himmel.
Er sitzt zur Rechten des Vaters
und wird wiederkommen in Herrlichkeit,
zu richten die Lebenden und die Toten;
seiner Herrschaft wird kein Ende sein.

Wir glauben an den Heiligen Geist,
der Herr ist und lebendig macht,
der aus dem Vater und dem Sohn hervorgeht,
der mit dem Vater und dem Sohn
angebetet und verherrlicht wird,

der gesprochen hat durch die Propheten,
und die eine, heilige, allgemeine und apostolische Kirche.
Wir bekennen die eine Taufe zur Vergebung der Sünden.
Wir erwarten die Auferstehung der Toten
und das Leben der kommenden Welt.
Amen.

Das Athanasianische Glaubensbekenntnis

Wer gerettet werden will, muss vor allem den allgemeinen² Glauben festhalten. Wer diesen nicht unversehrt und unverletzt bewahrt, wird mit Sicherheit in Ewigkeit zugrunde gehen. Der allgemeine Glaube aber ist folgender:

[Von der Dreieinigkeit Gottes]

dass wir einen Gott in [seiner] Dreieinigkeit und die Dreieinigkeit in [ihrer] Einheit verehren und weder die Personen vermischen noch ihr Wesen trennen.

Denn eine ist die Person des Vaters, eine die des Sohnes und eine die des Heiligen Geistes.

Aber die Gottheit des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes ist eine einzige, sie haben die gleiche Herrlichkeit und eine gleichewige Majestät.

Wie der Vater ist, so ist der Sohn und so ist der Heilige Geist:

Ungeschaffen ist der Vater, ungeschaffen der Sohn und ungeschaffen der Heilige Geist.

Unendlich ist der Vater, unendlich der Sohn und unendlich der Heilige Geist.

Ewig ist der Vater, ewig der Sohn und ewig der Heilige Geist.

Und dennoch sind nicht drei Ewige, sondern ein Ewiger.

So wie auch weder drei ungeschaffen sind noch drei unendlich, sondern ein Ungeschaffener und ein Unendlicher.

Also auch: allmächtig sind der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Aber dennoch sind nicht drei Allmächtige, sondern ein Allmächtiger.

So ist der Vater Gott, der Sohn ist Gott, und der Heilige Geist ist Gott.

Aber dennoch sind es nicht drei Götter, sondern Gott ist einer.

So ist der Vater Herr, der Sohn ist Herr und der Heilige Geist ist Herr.

2. Im lateinischen Text steht »katholisch«, siehe dazu die vorangehende Fußnote.

Und dennoch sind es nicht drei Herren, sondern der Herr ist einer. Denn so, wie wir von der christlichen Wahrheit dazu bewegt werden zu bekennen, jede der drei Personen für sich als Gott und Herr zu bekennen, so verbietet uns der allgemein anerkannte Glaube zu sagen, dass es drei Götter und Herren sind.

Der Vater ist von niemandem gemacht worden. Er wurde weder geschaffen noch gezeugt.

Der Sohn ist allein vom Vater: Er wurde weder gemacht noch geschaffen, sondern gezeugt.

Der Heilige Geist ist vom Vater und vom Sohn: weder gemacht noch geschaffen noch gezeugt, sondern hervorgehend.

Einer ist also der Vater, und es sind nicht drei Väter; einer ist der Sohn, und es sind nicht drei Söhne; einer ist der Heilige Geist, und es sind nicht drei Heilige Geister.

Und in dieser Dreieinigkeit ist keine der Personen früher oder später, keine größer oder kleiner, sondern alle drei Personen sind gleichewig und gleich groß.

Dies gilt, damit durch alles – wie es bereits gesagt wurde – sowohl die Einheit in der Dreiheit als auch die Dreiheit in der Einheit verehrt werde.

Wer also gerettet werden will, der möge in dieser Weise von der Trinität glauben und denken.

[Die beiden Naturen Jesu Christi: Seine Gottheit und Menschheit]

Aber zum ewigen Heil ist es außerdem notwendig, auch die Menschwerdung unseres Herrn Jesus Christus treu zu glauben.

Dies ist also der rechte Glaube: Wir glauben und bekennen, dass unser Herr Jesus Christus, Gottes Sohn, sowohl Gott als auch Mensch ist.

Als Gott ist er aus dem [göttlichen] Wesen des Vaters vor aller Zeit gezeugt, und als Mensch ist er aus dem [menschlichen] Wesen seiner Mutter in der geschichtlichen Zeit geboren worden.

Vollendeter Gott und vollendeter Mensch, der aus einer vernünftigen Seele und menschlichem Fleisch besteht.

Er ist dem Vater gleich gemäß seiner Gottheit, aber geringer als der Vater gemäß seiner Menschheit [seinem Menschsein].

Auch wenn er Gott ist und zugleich Mensch, so sind es dennoch nicht zwei, sondern es ist ein Christus.

Einer aber nicht dadurch, dass die Gottheit in Fleisch verwandelt wurde, sondern dadurch, dass die Gottheit Menschheit angenommen hat.

Einer ist er ganz und gar, nicht durch die Vermischung der [göttlichen und der menschlichen] Naturen, sondern durch die Einheit der Person.

Denn gleichwie die vernünftige Seele und das Fleisch ein Mensch sind, so sind Gott und Mensch ein Christus.

Er hat gelitten für unser Heil, ist ins Reich des Todes hinabgestiegen und auferstanden von den Toten. Er ist zum Himmel gefahren, sitzt zur Rechten des Vaters. Von dort wird er kommen, zu richten die Lebenden und die Toten. Bei seiner Wiederkunft müssen alle Menschen mit ihren Leibern auferstehen und über ihre eigenen Taten Rechenschaft ablegen. Und diejenigen, welche Gutes hervorgebracht haben, werden eingehen ins ewige Leben, diejenigen aber, die Schlechtes hervorgebracht haben, ins ewige Feuer.

Dies ist der allgemeine Glaube. Wer solches nicht treu und unverbrüchlich glaubt, kann nicht gerettet werden. Amen.

II. Die Augsburger Konfession

Einleitung

1. Historischer Hintergrund. Die Haltung des Kaisers und die Reichstagsabschiede zur Religionsfrage waren bestimmt durch die außenpolitischen Zwänge, in die Karl V. (reg. 1519–1556) in seiner Auseinandersetzung mit dem französischen König Franz I. (reg. 1515–1547) einerseits und dem Osmanischen Reich andererseits geriet, das unter Süleiman I. (dem Prächtigen, reg. 1520–1566) immer wieder über den Balkan in Richtung Wien zog und zudem die Habsburger bzw. das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und dessen Verbündete – etwa die Republik Venedig – auf dem Mittelmeer in Atem hielt. Die bedrängte Lage und die Angewiesenheit auf militärischen und finanziellen Beistand zwangen Karl V. zu Zugeständnissen gegenüber den evangelischen Reichsständen in der Religionsfrage: Das Wormser Edikt (1521) hatte die Reichsacht über Luther (und alle seine Unterstützer) verhängt, die Konfiskation seiner Schriften verfügt und die Predigt des in seinem Sinn verstandenen Evangeliums untersagt. Die Durchführung des Edikts wurde aufgrund der Kriege mit Frankreich und dem Osmanischen Reich bereits 1523 auf dem Reichstag zu Nürnberg und noch weitergehend auf dem ersten Speyrer Reichstag aufgehoben unter der Maßgabe – so der Reichstag von 1526 –, »in den Sachen, die das Edikt [von Worms] ... betreffen möchten, für sich so zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder [Reichsstand] solches gegen Gott und die kaiserliche Majestät hofft und meint verantworten zu können.« (Reichstagsabschied § 4). Der Umstand, dass Karl V. mit dem Friedensschluss von Cambrai (1529) die Auseinandersetzung mit Frankreich um die Vorherrschaft in Norditalien vorläufig siegreich beenden konnte, gab ihm Handlungsspielraum im Reich und die Möglichkeit, auf dem Zweiten Reichstag zu Speyer 1529 die Stände wieder auf die Bestimmungen des Wormser Edikts zu verpflichten – worauf die Evangelischen Stände mit dem Auszug aus dem Reichstag und der Protestation antworteten.

1530 lag die Belagerung Wiens durch die osmanischen Truppen gerade hinter dem Kaiser; die Gefahr vom Balkan her bestand aber fort. Karl V. wurde im April in Bologna, der nördlichsten Stadt des Kirchenstaats, zum Kaiser gekrönt und zog dann über die Alpen nach Augsburg, zu dem Reichstag, der dem Ausschreiben gemäß einerseits

ein gemeinsames Engagement gegen die Bedrohung durch das Osmanische Reich beschließen sollte, zum anderen aber auch dazu dienen sollte, den Reichsständen die Verantwortung ihrer Maßnahmen in der Religionsfrage vor dem Kaiser zu ermöglichen, die bereits in Speyer 1526 in Aussicht gestellt worden war.

Zur Vorbereitung des Auftretens auf dem Reichstag versammelte der Sächsische Kurfürst auf Anraten des Altkanzlers Gregor Brück die Wittenberger Theologen in Torgau mit dem Auftrag, eine Stellungnahme vorzubereiten, in der die Änderungen begründet und vor allem die Grenzen einer Einigung bestimmt werden sollten. Die hier entstandenen ›Torgauer Artikel‹ liegen dem zweiten Teil der CA zugrunde, den »Artikel[n], von welchen Zwiespalt ist, da erzählt werden die Mißbräuch, so geändert sind« (CA XXII–XXVIII).

2. Vorarbeiten und Vorbereitung des Reichstags. Der Eindruck, dass es auf dem Reichstag lediglich um die Rechtfertigung der liturgischen und institutionellen Änderungen gehen sollte, zerschlug sich, als die kursächsische Gesandtschaft am 2. Mai in Augsburg eintraf und dort mit den 404 Artikeln des Ingolstädter Theologen und Luthergegners der ersten Stunde, Johannes Eck, bekannt wurde, in denen dieser den reformatorischen Theologen in Zitatzusammenstellungen nicht nur die Abweichung von den meisten Glaubensartikeln vorwarf, sondern auch politische Unzuverlässigkeit – die theologische Unterstützung des Aufbruchs gegen die Obrigkeit und die Ablehnung eines Vorgehens gegen das Osmanische Reich. Damit war deutlich, dass die Rechtfertigung der vorgenommenen kirchlichen Änderungen ergänzt werden musste durch den Ausweis der Übereinstimmung der eigenen Lehre mit dem Glauben der Christenheit einerseits und dem Abweis der politischen Vorwürfe andererseits; diesem Zweck dienen die Artikel I–XXI.

3. Der Aufbau der CA. Die Gliederung dieser Artikel und der Aufbau der CA erscheinen rätselhaft. Während die beiden Bekenntnisse, die erkennbar die Grundlage bildeten – die Marburger (Marb) und die Schwabacher (Schwab) Artikel –, einen klaren, am Verlauf des Apostolikums orientierten, grob heilsgeschichtlichen Aufbau bieten, ist ein solch klarer Verlauf in der CA trotz der eindeutigen Bezugnahme auf die genannten Artikel nicht erkennbar. Es kommt zu eigentümlichen

Umstellungen – die Bezugnahme auf die Sünde, die in den Schwabacher Artikeln noch der Christologie folgte und gemeinsam mit dem Rechtfertigungsartikel den anthropologisch-soteriologischen Niederschlag der Person und des Werkes Christi (Art. 2 und 3 Schwab) resümierte, rückt in der CA vor die in Art. 3 behandelte Christologie; die in Schwab getrennt behandelten Bestimmungen zur Person und zum Werk Christi (Schwab 2 und 3) werden in CA III kunstvoll ineinandergeschoben. Es kommt zu Doppelungen: Das Thema der Guten Werke wird mehrmals behandelt (Art. VI und XX; vgl. V und XV oder II und XVII bzw. XIX).

Der Aufbau erschließt sich, wenn man darauf achtet, dass der Artikelzusammenhang, der die Doppelungen einführt (XIV–XXI), identifizierbare Reaktionen auf die 404 Artikel Johannes Ecks bietet. Trennt man diese Artikel ab, so weisen die verbleibenden 13 Artikel eine sehr klare Struktur auf: Eindeutig zusammengehörig sind die Sakramentsartikel, die nicht mit IX, sondern bereits mit VIII beginnen: dieser Artikel, der meistens als von VII abhängiger ekklesiologischer Artikel identifiziert wird, zielt in der Sache darauf ab, festzuhalten, dass die ordnungsgemäß gespendeten Sakramente auch dann gültig bleiben, wenn sie von unwürdigen Priestern verwaltet werden – es handelt sich also um einen sakramententheologischen Artikel, der die antidonatistischen Entscheidungen der Alten Kirche nachvollzieht. In den ersten Artikeln erschließt sich ebenfalls ein Zusammenhang, der durch Verweisungen gestiftet wird: Art. II weist voraus auf den christologischen Artikel; die Artikel V und VI verweisen mit den ersten Worten (»Solchen Glauben«) zurück auf Art. IV und benennen die Entstehungsbedingungen (V) und die Konsequenzen (VI) des Glaubens. Art. IV und III sind engstens miteinander verbunden: Art. III schließt christologische und soteriologische Aussagen eng miteinander zusammen, während Art. IV die spezifisch reformatorischen Prinzipien der Rechtfertigung daraus ableitet – erkennbar daran, dass in Art. IV mit der Zuordnung von Sündenvergebung und Gerechtigkeit die Verbindung von »Tod des Alten Menschen« und »neues Leben«, das die soteriologischen Aussagen des Art. III regiert, aufnimmt. Die sechs Artikel hängen also ebenfalls miteinander zusammen und werden im Wesentlichen regiert von Art. III, auf den auch der trinitätstheologische, christologisch fokussierte Art. I abzielt.

Damit gruppieren sich die Art. I–XIII in zwei zusammengehörige Blöcke – das Evangelium von Christus einerseits und die Sakramente andererseits, die den Kirchenartikel VII rahmen; in diesem Artikel nun wird die Kirche – übrigens unter Aufnahme der Passage, die die Überarbeitung der Torgauer Artikel durch Melanchthon einleitet – mit dem Apostolikum definiert als »communio sanctorum«, was die deutsche Version aufklärt als »Gemeinschaft der Gläubigen« – die Heiligkeit besteht, wie Luther auch in »Von Konziliis und Kirchen« 1539 schreiben wird, im Glauben (WA 50, 626). Diese Gemeinschaft der Glaubenden wird dann identifiziert und kenntlich gemacht durch die Institutionen, durch die nach Überzeugung der Reformatoren Glaube entsteht: durch Wort und Sakrament; wo diese Institutionen in der rechten Weise präsent sind, sei das genug zur Einigkeit der Kirche.

Damit wird deutlich, dass der genau in der Mitte der beiden jeweils 6 Artikel umfassenden thematischen Blöcke stehende Kirchenartikel umgeben ist von den Artikeln, die die rechte Verkündigung des Wortes (I–VI) und die dem Evangelium entsprechende Sakramentspraxis (VIII–XIII) definieren und für die evangelischen Territorien festlegen. Das Zentrum der CA ist dieser Kirchenartikel, von dem her sich der Aufbau inhaltlich (Benennung der kirchenkonstitutiven Institute: Wort und Sakrament) und formal (Prinzip der Rahmung) erschließt.

4. Die Wirkungsgeschichte. Die Confessio Augustana wurde vor dem Kaiser auf Deutsch – was der Kaiser nicht verstand – verlesen; die altgläubigen Theologen reagierten mit einer »Confutatio« (»Widerlegung«), die vom Kaiser als hinreichend akzeptiert wurde; die Religionssache wurde damit zugunsten der altgläubigen Stände und ihres Anspruchs entschieden und die Stände auf die Durchführung des Wormser Edikts verpflichtet. Noch auf dem Reichstag und während der Heimreise vom Reichstag arbeitete Melanchthon an einer Verteidigung (Apologia) der Confessio Augustana gegen die Einwände der päpstlichen Theologen, die er 1531 vollendete.

Schon 1532 zwangen die außenpolitischen Verhältnisse und die Angewiesenheit des Kaisers auf militärische Unterstützung gegen die nun formell vereint agierenden Gegner in Frankreich und auf dem Balkan zu Zugeständnissen: Auf dem Nürnberger Reichstag

von 1532 wird den Evangelischen Ständen faktisch Toleranz in der Religionsfrage zugebilligt – den Ständen, nicht den Individuen.

Während die CA in der Folgezeit von Luther und anderen durchaus als ein Dokument von überindividuellem Rang erwähnt wurde und als grundlegende Urkunde des politischen Bündnisses der evangelischen Reichsstände galt, betrachtete Melanchthon sie vornehmlich als eine Privatschrift, die er in den 1540 einsetzenden Religionsgesprächen zwischen den reformatorischen und den altgläubigen Theologen modifizieren konnte. Um im Zusammenhang der Religionsgespräche eine Einigung mit den Schweizer Reformatoren zu erzielen, überarbeitete er 1540 den lateinischen Text des Art. X so, dass nicht, wie in CA X gesagt wird, Leib und Blut Christi unter der Gestalt des Brotes und Weins »ausgeteilt und genommen« wird, sondern dass beide lediglich »exhibeantur – dargeboten werden«; damit bleibt die Möglichkeit offen, dass nur die Glaubenden (und nicht die Ungläubigen) Leib und Blut auch tatsächlich zu sich nehmen. Vermieden wird zudem die Wiederholung des »vere adsint – sie [Leib und Blut] sind wahrhaftig gegenwärtig« der ursprünglichen lateinischen Version. Die sogenannte »Confessio Augustana variata« wird 1540 in der Tat auch von Johannes Calvin unterzeichnet.

1555 auf dem Reichstag zu Augsburg wird die Confessio Augustana zur Urkunde, die diejenigen Reichsstände identifiziert, deren Ordnung in Religionssachen derjenigen der päpstlichen Reichsstände gleichgestellt und toleriert wird: Die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens gelten den »Augsburger Confessionsverwandten«, d. h. den Reichsständen, die sich zur CA halten und durch sie gebunden wissen.

Im Wormser Religionsgespräch von 1557 manifestieren sich die unter anderem auf unterschiedlichen Versionen der CA beruhenden Uneinigkeiten unter den lutherischen Theologen. Um den auch politisch gefährlichen Zustand, dass sich die Theologen wechselseitig das Recht der Berufung auf die CA absprechen, zu beenden, einigen sich die evangelischen Fürsten auf dem Fürstentag zu Naumburg 1561, sowohl die CA variata als auch die CA invariata zugrunde zu legen. Dieses Bekenntnis von 1530 war es dann auch, das 1580 im Gefolge der Beilegung der interimistischen Streitigkeiten in das Konkordienbuch aufgenommen wird.

Das Konkordienbuch rechtfertigt in seiner Vorrede die Aufnahme weiterer Bekenntnisschriften neben der CA damit, dass dadurch keine weiteren, die CA erweiternden oder gar ihr widersprechende Bekenntnisse aufgenommen werden, sondern lediglich angesichts eingerissener Interpretationsdifferenzen der Sinn der CA festgestellt werde. Damit ist deutlich, dass die CA nach der Aufbau-logik des Konkordienbuches die zentrale Bekenntnisschrift des Luthertums ist, deren Sinn die übrigen Bekenntnisschriften zur Geltung zu bringen und zu klären beanspruchen.

Geboten wird hier eine Übertragung des frühneuhochdeutschen Textes der Erstausgabe der *Confessio Augustana* durch Melanchthon im Jahre 1531, der sogenannten *editio princeps*, ins Hochdeutsche.

LITERATUR:

- Georg KRETSCHMAR, Der Kirchenartikel der *Confessio Augustana* Melanchthons, in: Erwin ISELOH (Hg.), *Confessio Augustana und Confutatio. Der Augsburger Reichstag 1530 und die Einheit der Kirche*, Münster 1980 (RGST 118), 411–439.
- Notger SLENCZKA, Das Bekenntnis als Schlüssel zur Schrift, in: Ders., *Der Tod Gottes und das Leben des Menschen*, Göttingen 2003, 65–89.
- Wilhelm MAURER, *Historischer Kommentar zur Confessio Augustana I und II*, Gütersloh 1976/78.
- Leif GRANE, *Die Confessio Augustana*, Göttingen 1986³.

Inhaltsübersicht zur Augsburger Konfession und zu ihrer Apologie

Artikel	Inhalt	Augsburger Konfession	Apologie
	Vorrede	S. 41	S. 117
I	Von Gott	S. 45	S. 121
II	Von der Erbsünde	S. 46	S. 121
III	Vom Sohn Gottes	S. 47	S. 132
IV	Von der Rechtfertigung	S. 48	S. 132
V	Vom Predigtamt	S. 49	–
VI	Vom neuen Gehorsam	S. 49	–
VII	Von der Kirche	S. 50	S. 208
VIII	Was die Kirche sei?	S. 51	S. 221
IX	Von der Taufe	S. 51	S. 222
X	Vom Heiligen Abendmahl	S. 52	S. 223
XI	Von der Beichte	S. 53	S. 224
XII	Von der Buße	S. 54	S. 227
XIII	Vom Gebrauch der Sakramente	S. 55	S. 273
XIV	Von der Kirchenleitung	S. 55	S. 277
XV	Von Kirchenordnungen	S. 56	S. 278
XVI	Von der Staatsordnung und der Regierung	S. 56	S. 289
XVII	Von der Wiederkunft Christi zum Gericht	S. 58	S. 293
XVIII	Vom freien Willen	S. 59	S. 293
XIX	Von der Ursache der Sünde	S. 60	S. 296
XX	Vom Glauben und guten Werken	S. 60	S. 296
XXI	Vom Dienst der Heiligen	S. 65	S. 299
	Ende des ersten Teils	S. 66	S. 308

XXII	Von den beiden Gestalten des Sakraments	S. 67	S. 310
XXIII	Vom Ehestand der Priester	S. 68	S. 314
XXIV	Von der Messe	S. 72	S. 330
XXV	Von der Beichte	S. 75	–
XXVI	Von der Unterscheidung der Speisen	S. 77	–
XXVII	Von Klostersgelübden	S. 82	S. 358
XXVIII	Von der Gewalt der Bischöfe	S. 88	S. 376
	Ende	S. 96	S. 383

Confessio Augustana

Confessio oder Bekenntnis des Glaubens einiger Fürsten
und Städte, überantwortet seiner Majestät, dem Kaiser,
in Augsburg im Jahr 1530.

[Vorrede]¹

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster, unüberwindlichster Kaiser,
allergnädigster Herr,

Als Eure Kaiserliche Majestät in jüngster Zeit gnädig einen allgemeinen Reichstag hier nach Augsburg ausgeschrieben haben – unter Hinweis auf und mit dem ernstlichen Wunsch, Dinge [zu beraten], die unseren und des christlichen Namens Erbfeind, den Türken,² betreffen: wie demselben mit nachhaltiger militärischer Hilfe fest widerstanden werden kann. Auch [dazu war der Reichstag ausgeschrieben,] darüber, wie mit den Differenzen im heiligen Glauben und der christlichen Religion³ zu verfahren wäre, zu beraten, und Mühe darauf zu verwenden, eines jeglichen Gutdünken, Ansicht und Meinung untereinander in Liebe und Güte zu hören, festzustellen und zu erwägen, und alle zu einer einigen christlichen Wahrheit zu bringen und auszugleichen; alles abzutun, was auf beiden Seiten nicht recht ausgelegt oder behandelt wäre, so dass wir alle eine einige und wahre Religion annehmen und halten und, wie wir alle unter dem einen

-
1. Die Vorrede ist ein höchst kunstvoll gestalteter, höfisch-diplomatischer Text; im Original sind die Sätze extrem lang und äußerst verschachtelt. Die hier gebotene Wiedergabe versucht, möglichst nah am Original zu bleiben.
 2. »Der Türke« – gemeint ist das Osmanische Reich, dessen Heere unter Süleiman I. (ca. 1494–1566) seit 1521 mehrere Feldzügen über den Balkan gegen die Habsburgischen Kernlande (Österreich und Ungarn) und das Heilige Römische Reich Deutscher Nation führten. Diese Bedrohung war einer der Hintergründe des Augsburger Reichstags (1529 belagerte das osmanische Heer Wien): Der Kaiser brauchte die Unterstützung der Kurfürsten und Reichsstände. Siehe unten Anm. 53.
 3. Gemeint ist nicht eine »verfasste Religionsgemeinschaft«, sondern die Gestalt der »Gottesverehrung«.

Christus sind und streiten,⁴ so auch alle in einer Gemeinschaft, Kirche und Einigkeit leben. Und weil wir, die unten genannten Kurfürsten und Fürsten mit den zu uns Gehörenden ebenso wie die anderen Kurfürsten, Fürsten und Stände, dazu aufgefordert sind, haben wir uns so aufgemacht, dass wir – ohne uns dessen rühmen zu wollen – unter den Ersten hierhergekommen sind.

Eure Kaiserliche Majestät hat – auf untertänigsten Gehorsam hin und gemäß der erwähnten [Reichstags-]Ausschreibung Eurer Kaiserlichen Majestät – bezüglich der Dinge, die den Glauben betreffen, an die Kurfürsten, Fürsten und Stände insgesamt gnädiglich, aber mit Nachdruck und ernstlich den Wunsch gerichtet, dass ein jeder im Sinne der genannten Ausschreibung sein Gutdünken, Ansicht und Meinung bezüglich dieser Irrtümer, Differenzen und Missbräuche usw. auf Deutsch und Latein schriftlich einreichen möge. Daraufhin ist nach vorheriger Überlegung und Beratung bei Euer Kaiserlichen Majestät am vergangenen Mittwoch beantragt worden, dass wir für unsere Seite unser [Schriftstück], gemäß dem Antrag bei Eurer Kaiserlichen Majestät, am heutigen Freitag übergeben. Darum überreichen und übergeben wir im untertänigsten Gehorsam gegenüber Eurer Kaiserlichen Majestät das Bekenntnis unserer Pfarrer [und] Prediger und ihrer Lehren, und damit auch unseres Glaubens Bekenntnis: was und wie sie auf der Basis der Heiligen Schrift in unseren Landen, Fürstentümern, Herrschaftsbereichen, Städten und Gebieten predigen, lehren, halten und unterweisen.

Und wir bieten Eurer Kaiserlichen Majestät, unserem allergnädigsten Herrn, untertänigst an, dass wir – sofern die anderen Kurfürsten, Fürsten und Stände zu diesem Zeitpunkt gleichfalls zweisprachig schriftlich ihre Ansicht und Meinung auf Latein und Deutsch übergeben werden –, uns mit ihnen wie mit Freunden gern über geeignete und ausgleichende Wege unterhalten und uns mit denselben, soweit irgend unter Erhalt der Billigkeit⁵ möglich, einigen wollen; so dass die schriftlichen Vorlagen und die [Hinweise auf] Mängel unserer

4. »Streiten«: Gemeint ist der Streit der »kämpfenden Kirche«, d. h. der noch nicht erlösten und der Anfechtung ausgesetzten Kirche. In diesem ersten Absatz (und in einigen kleineren Passagen im Folgenden) wird die Reichstagsausschreibung fast wörtlich zitiert.

5. »Gleichheit« – gemeint ist die *aequitas*, die Billigkeit.

beider Parteien in Liebe und Güte verhandelt und der Zwiespalt zu einer einigen Religion geführt werden möge, wie wir alle unter einem Christus sind und streiten, und Christus bekennen sollen – alles gemäß der Ausschreibung Eurer Kaiserlichen Majestät und nach göttlicher Wahrheit; wie wir auch Gott, den Allmächtigen, in höchster Demut anrufen und bitten wollen, dazu seine göttliche Gnade zu verleihen. Amen.

Wenn aber bei unseren Herren, Freunden und Würdenträgern, den Kurfürsten, Fürsten und Ständen der anderen Partei, die Verhandlungen so, wie es das Reichstagsausschreiben Eurer Kaiserlichen Majestät meint – nämlich angenehme Verhandlungen untereinander –, weder anschlagen noch Ergebnisse haben, so soll es doch auf unserer Seite an nichts, was im Einklang mit Gott und dem Gewissen der christlichen Einigkeit förderlich sein kann, fehlen; wie Eure christliche Majestät und auch unsere genannten Freunde, die Kurfürsten, Fürsten, Stände und jeder, dem die christliche Religion am Herzen liegt, aus unserem und der Unseren nachfolgendem Bekenntnis gnädig, freundlich und zufriedenstellend zu vernehmen haben werden.

Nachdem denn Eure Kaiserliche Majestät einst den Kurfürsten, Fürsten und Reichsständen gnädiglich zu verstehen gegeben hat – und zwar ausdrücklich durch eine öffentlich verlesene Anweisung, die auf dem Ersten Reichstag, der im Jahr 1526 in Speyer abgehalten worden ist –: dass Eure Kaiserliche Majestät aus dort angegebenen Gründen nicht die Absicht hatte, in Sachen, die den heiligen Glauben angehen, Beschlüsse fassen zu lassen, sondern sich beim Papst um ein Konzil bemühen und darauf drängen wollten.⁶ Und vor einem Jahr auf dem letzten Reichstag zu Speyer [1529]⁷ habt [Ihr] eine schriftliche Anweisung den Kurfürsten, Fürsten und Reichsständen durch den Statthalter Eurer Kaiserlichen Majestät im Reich, Seine Königliche Würden zu

6. 1526: Erster Reichstag zu Speyer, auf dem ein Moratorium in der Religionsfrage beschlossen wurde und die Reichsstände das Recht erhielten, bis auf Weiteres in ihren Territorien die Religionsfrage so zu regeln, wie sie es »vor ihrem Gewissen und vor ihrer Kaiserlichen Majestät sich zu verantworten zutrauten«.

7. Auf dem Zweiten Reichstag zu Speyer 1529 wurde die milde Regelung des Ersten Reichstags wieder aufgehoben und die Rückkehr zu den herkömmlichen Kirchenordnungen und -institutionen vorgeschrieben. Die evangelischen Reichsstände verließen deshalb unter Vorlage einer Protestation (öffentlich abgelegtes Zeugnis) den Reichstag.

Ungarn und Böhmen,⁸ samt Eurer Kaiserlichen Majestät Verhandlungsführer⁹ und den kaiserlichen Beauftragten vortragen und anzeigen lassen: Dass Eure Kaiserliche Majestät die auf ein Allgemeines Konzil¹⁰ zielenden Anträge dieser Statthalter, Amtswalter und Räte der Kaiserlichen Verwaltung, auch der abwesenden Kurfürsten, Fürsten und Botschafter der Stände,¹¹ die auf dem nach Regensburg ausgeschriebenen Reichstag¹² versammelt waren, bedacht und es für förderlich befunden habe, ein solches [allgemeines Konzil] anzusetzen. Nun entwickelten sich aber die zwischen Eurer Kaiserlichen Majestät und dem Papst verhandelten Angelegenheiten in Richtung eines guten, christlichen Einverständnisses, so dass Eure Majestät gewiss seien, dass der Papst sich nicht weigern werde, ein Allgemeines Konzil abzuhalten; daher bestünde das gnädige Angebot Eurer Kaiserlichen Majestät, es zu fördern und darauf hinzuarbeiten, dass der Papst ein solches Generalkonzil mit Eurer Kaiserlichen Majestät baldmöglich auszuschreiben genehmigt und daran kein Mangel bestehen soll: so bieten wir für diesen Fall hiermit Eurer Kaiserlichen Majestät untertänigst die Teilnahme an einem solchen allgemeinen, freien, christlichen Konzil an, das auf allen Reichstagen, die Eure Kaiserliche Majestät während ihrer Regierungszeit im Reich abgehalten hat, durch Kurfürsten, Fürsten und Stände aus hohen und wertvollen Erwägungen beschlossen wurde. An dieses haben wir wegen dieser hochwichtigen Sache in Rechtsform immer wieder appelliert und uns berufen. Diese [Appellation] halten wir hiermit nochmals aufrecht und verstehen diese und weitere Verhandlungen nicht so, dass wir damit diesen Anspruch aufgeben. Es sei denn, die streitigen Fragen werden schließlich doch gemäß dem Reichs-

8. Ferdinand von Habsburg, Bruder Karls V., bis 1530 Reichsstatthalter, seit 1530 deutscher König.

9. Balthasar Merklin (von Waldkirch, 1479–1531), Bischof von Hildesheim.

10. Es war ein Wunsch des Kaisers und der evangelischen Reichsstände, zur Klärung der Religionsfrage ein Konzil einzuberufen; diesem Anliegen widersetzten sich die Altgläubigen bzw. der Papst, der das Konzil einzuberufen hatte. Das Konzil wurde schließlich auf 1537 nach Mantua einberufen, kam aber nun wegen der Verweigerungshaltung der protestantischen Stände und des französischen Königs nicht zustande.

11. Es handelt sich um die auf den Reichstag gesandten Vertreter der übrigen Reichsstände (etwa der Reichsstädte).

12. Reichstag zu Regensburg 1527, wegen geringer Beteiligung abgebrochen.

tagsausschreiben Eurer Kaiserlichen Majestät in Liebe und Güte gehört, erwogen, beigelegt und zu einer christlichen Einigkeit in Ausgleich gebracht. Das bezeugen und protestieren¹³ wir hiermit öffentlich.

Das ist unser und der Unsrigen Bekenntnis, wie es im Folgenden in einer Abfolge von Artikeln dargelegt wird.

Der erste [Von Gott].¹⁴

Erstens lehren und halten wir einträchtig nach dem Beschluss des Nizänischen Konzils,¹⁵ dass ein einiges göttliches Wesen sei, das Gott genannt wird und wahrhaftig Gott ist; und es sind doch drei Personen in diesem selben einigen göttlichen Wesen, von gleicher Macht, gleich ewig, Gott Vater, Gott Sohn, Gott Heiliger Geist; alle drei ein göttliches Wesen, ewig, unzerteilt, von unermesslicher Macht, Weisheit und Güte, unendlich, ein Schöpfer und Erhalter aller Dinge, der sichtbaren und der unsichtbaren.

Und es wird unter dem Begriff »Person« nicht ein Teil oder eine Eigenschaft an einem anderen verstanden, sondern etwas Selbstständiges, wie auch die Väter das Wort in diesem Zusammenhang verwendet haben.

Diesbezüglich werden alle Ketzereien verworfen, die diesem Artikel widersprechen, wie die Manichäer,¹⁶ die zwei Götter annehmen,

13. »Protestieren« heißt dasselbe wie »öffentlich bezeugen«; die Doppelung nimmt Bezug auf die »Protestation« von Speyer (vgl. Anm. 7).

14. Die Überschriften von Art. 1–19 und 21 sind den Ausgaben seit 1533 beigelegt. Sie werden hier und im Folgenden in eckige Klammern gesetzt. In den vorangehenden Ausgaben werden die Artikel in einer Überschrift gezählt.

15. Konzil von Nizäa, 325: Erster Abschluss der Auseinandersetzung mit Arius; Definition der Grundlagen der Trinitätslehre: Der Sohn ist eines Wesens (ὁμοούσιος [homoúsios]) mit dem Vater. Die folgenden Aussagen sind fast wörtlich angelehnt an die entsprechenden Aussagen des Konzils von Konstantinopel 381, auf dem die nachnizänischen Auseinandersetzungen um das Verhältnis von Gott Vater, Sohn und Geist mit einer Wiederholung des (erweiterten und präzisierten) Glaubensbekenntnisses von Nizäa beendet wurden, dem sog. Nicaeno-Constantinopolitanum (siehe oben S. 25).

16. Anhänger des »Propheten« Mani (216–276 [?]), des Begründers eines der weitverbreiteten Kulte des Mittelmeerraumes neben dem Christentum, eine ver-

einen bösen und einen guten. Desgleichen die Valentinianer,¹⁷ die Arianer,¹⁸ die Eunomianer,¹⁹ die Mohammedaner und dergleichen, auch die Juden und die alten und neuen Anhänger des [Paul von] Samosata,²⁰ die nur eine Person annehmen und vom Wort und dem Heiligen Geist Sophistereien aufstellen und sagen, dass sie nicht unterschiedene Personen sein dürfen, sondern ›Wort‹²¹ sei das leibliche Wort oder die Stimme, und der Heilige Geist sei eine geschaffene Regung in den Kreaturen.

Der zweite [Von der Erbsünde].

Weiter wird gelehrt, dass nach dem Fall Adams alle Menschen, die auf natürliche Weise geboren werden, in Sünden empfangen und geboren werden, das heißt: dass sie von Mutterleib an voller böser Lust und Neigung sind und von Natur aus keine wahre Gottesfurcht, keine wahre Liebe gegenüber Gott und keinen wahren Glauben an Gott haben können.

[Es wird] auch [gelehrt], dass diese selbe angeborene Krankheit und Erbsünde wahrhaftig Sünde sei und alle diejenigen unter den

mutlich vom Zoroastrismus beeinflusste Lehre von zwei einander bekämpfenden, göttlichen Grundelementen (Licht und Finsternis).

17. Anhänger des christlichen Gnostikers Valentinus (2. Jh.).
18. Anhänger des alexandrinischen Presbyters Arius (gest. 336), dessen Unterscheidung des Sohnes (als des freilich ersten und höchsten Geschöpfes) und des Vaters die Auseinandersetzungen des 4. Jhs. um die Trinitätslehre auslösten.
19. Eunomius von Kyzikos (gest. 395) vertrat als radikaler Arianer in den nachnizänischen Auseinandersetzungen die »Unähnlichkeit« des Sohnes mit dem Vater: »Anhomöer« im Unterschied zu den Homöusianern, die eine Ähnlichkeit, und den Homousianern, die eine Gleichheit des Wesens des Sohnes mit dem des Vaters lehrten. Diese Position wurde auf dem Konzil von Konstantinopel 381 verurteilt, auf dem sich die Homousianer durchsetzten.
20. Paul von Samosata (gest. nach 276) gilt als Vertreter einer Deutung der göttlichen Personen als Erscheinungsweisen eines in sich einheitlichen Wesens (Modalismus) und als Vertreter einer Christologie, die Jesus von Nazareth als bloßen Menschen deutet; verurteilt auf der Synode von Antiochia 268.
21. Das Wort (λόγος [lógos]) ist die Bezeichnung der zweiten Person der Trinität (des Sohnes; vgl. Joh 1,1); die Zuordnung des »Wortes« zum inneren Gedanken ist eine in der Alten Kirche viel verwendete, aber auch vieldeutige Analogie für das Verhältnis von Vater und Sohn.

ewigen Gotteszorn verdammt, die nicht durch die Taufe und den Heiligen Geist von Neuem geboren werden.

Hier werden die Pelagianer²² verworfen und andere, die die Erbsünde nicht für Sünde halten; damit machen sie die Natur aus deren natürlichen Kräften gottesfürchtig und verletzen damit die Ehre des Leidens und Verdienstes Christi.

Der dritte [Von dem Sohne Gottes].

Desgleichen wird gelehrt, dass Gott der Sohn Mensch geworden sei, geboren aus der reinen Jungfrau Maria. Und dass die zwei Naturen, die göttliche und die menschliche, in einer Person, damit unzertrennlich vereinigt, ein Christus sind, der wahrer Gott und wahrer Mensch ist, wahrhaftig geboren, gelitten, gekreuzigt, gestorben und begraben, damit er ein Opfer wäre nicht nur für die Erbsünde, sondern für alle andere Sünde, und Gottes Zorn versöhnt.

Desgleichen dass dieser selbe Christus hinabgestiegen [sei] zur Hölle, wahrhaftig am dritten Tag von den Toten auferstanden, aufgefahren in den Himmel; er sitzt zur Rechten Gottes, damit er ewig herrsche über alle Kreaturen und [sie] lenke, und damit er alle, die an ihn glauben, durch den Heiligen Geist heilige, reinige, stärke, tröste, ihnen auch Leben und allerlei Gaben und Güter austeile und sie gegen den Teufel und gegen die Sünde schütze und beschirme.

Desgleichen, dass dieser selbe Herr Christus am Ende für alle sichtbar kommen wird, zu richten die Lebenden und die Toten usw. nach dem Apostolischen Glaubensbekenntnis.

22. Anhänger des Pelagius (gest. nach 418), der von einer grundsätzlichen Unversehrtheit der menschlichen Natur und des menschlichen Willens durch die Sünde ausging. Sein Name ist zur Bezeichnung einer Position geworden, die eine Fähigkeit des Menschen zur (Mit-)Wirkung zum Heil annimmt und sich gegen die von Augustin in der Auseinandersetzung mit ihm profilierte Erbsündenlehre wendet. Die Auseinandersetzung des Augustin mit seiner Position gehört zu den Schlüsselereignissen und die entsprechenden Schriften des Augustin (etwa: *De natura et gratia*) zum Fundament der abendländischen Theologie.

Und es werden alle möglichen Ketzereien, die diesem Artikel widersprechen, verdammt.²³

Der vierte [Von der Rechtfertigung].²⁴

Und nachdem die Menschen in Sünden geboren werden und Gottes Gesetz nicht halten können, auch Gott nicht von Herzen lieben können, wird gelehrt, dass wir durch unsere Werke oder durch unsere Genugtuung die Vergebung der Sünde nicht verdienen können, und wir werden auch nicht wegen dieser Werke vor Gott als gerecht betrachtet, sondern wir erlangen die Vergebung der Sünde und werden

23. »Verdammt« bezieht sich auf die Wendung des Paulus in Gal 1,8f, wo Paulus diejenigen, die ein anderes Evangelium (als das von ihm verkündigte Evangelium von Christus) verkündigen, in den Bann tut (ἀνάθεμα ἔστω [anáthema ésto] – der sei unter dem Bann). Paulus bedient sich damit der Formel, mit der das damalige Judentum den Ausschluss aus der Synagogengemeinschaft vollzog. Diese Formel wurde später die Wendung, mit der der Ausschluss von Vertretern bestimmter, als häretisch angesehener Lehren aus der Kirchengemeinschaft in den canones (Grenzziehungen) der Konzilsentscheidungen vollzogen wurde («wer so und so lehrt: anathema sit – der sei unter dem Fluch»; sogenannte Konditionalverwerfung).

24. Über der Rechtfertigungslehre – und ihrer Bedeutung für Lehre und Praxis des Ablasses – kam es im 16. Jahrhundert zur Kirchenspaltung. Die »Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre« (GER) des Lutherischen Weltbundes und des Päpstlichen Rates für die Förderung der Einheit der Christen von 1997 sowie ihre »Gemeinsame Offizielle Feststellung« (GOF) von 1999 sehen einen »Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre« erreicht. Danach lehren Lutheraner wie Katholiken, dass wir allein durch Christus, allein aus Gnade und allein durch den Glauben gerechtfertigt werden. Beide sagen nach dem Anhang der GOF außerdem, dass der Christ »gerecht und Sünder zugleich« ist, sosehr sie diesen Satz unterschiedlich deuten. Nach der GER ist die Rechtfertigungslehre für Lutheraner wie für Katholiken »ein unverzichtbares Kriterium, das die gesamte Lehre und Praxis der Kirche unablässig auf Christus hin orientieren will«; sie ist – so der Anhang der GOF – »Maßstab oder Prüfstein des christlichen Glaubens. Keine Lehre darf diesem Kriterium widersprechen«. Zugleich wurde zu den Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts, soweit sie sich auf die Lehre von der Rechtfertigung beziehen, festgestellt, dass die in der GER vorgelegte und in der GOF erläuterte Darstellung der Lehre der lutherischen Kirchen nicht von den Verurteilungen des Trienter Konzils getroffen wird und die Verwerfungen der lutherischen Bekenntnisschriften nicht die hier vorgelegte Lehre der römisch-katholischen Kirche treffen.

vor Gott als gerecht betrachtet um Christi willen und aus Gnade, durch den Glauben, wenn das Gewissen Trost empfängt aus der Verheißung Christi und glaubt, dass uns mit Gewissheit Vergebung der Sünde gegeben wird und dass Gott uns gnädig sein und ewiges Leben geben wolle um Christi willen, der durch seinen Tod Gott versüht²⁵ hat und für die Sünde genug getan hat. Wer so wahrhaftig glaubt, der erlangt Vergebung der Sünde, wird Gott wohlgefällig und vor Gott gerecht betrachtet, um Christi willen, Röm 3 und 4.

Der fünfte [Vom Predigtamt].

Damit dieser Glauben entsteht, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, das Evangelium und die Sakramente gegeben, durch die als Mittel der Heilige Geist wirkt und – wo und wann er will – die Herzen tröstet und Glauben gibt denen, die das Evangelium hören, das lehrt, dass wir durch Christi Verdienst einen gnädigen Gott haben, wenn wir das glauben.

Und es werden die Wiedertäufer²⁶ und andere verdammt, die lehren, dass wir ohne das leibliche Wort des Evangeliums den Heiligen Geist durch eigene Vorbereitung und Werke verdienen.

Der sechste [Vom neuen Gehorsam].

Und es wird gelehrt, dass dieser Glaube gute Frucht und gute Werke bringen soll, und dass man allerlei gute Werke tun müsse, die Gott geboten hat, und zwar um Gottes willen; [es wird gelehrt], aber nicht auf solche Werke [in der Meinung] zu vertrauen, dass wir durch unsere Werke Gottes Gesetz erfüllen oder wegen unserer Werke als ge-

25. Vgl. unten Anm. 89.

26. Unter dem Stichwort »Wiedertäufer« fassen die Wittenberger Reformatoren eine schillernde Fülle von Strömungen zusammen, deren gemeinsamer Nenner ihr sakramentenkritischer Spiritualismus war, d. h. die Überzeugung, dass sie das Gottesverhältnis nicht auf die äußere Zusage der Vergebung durch das äußere Wort und das Sakrament gegründet sahen, sondern im Gefolge mystischer Traditionen spürbare innere geistliche Wirkungen von einer innerlichen Vorbereitung erwarteten (s. Anm. 31).

recht betrachtet würden. Denn wir empfangen Vergebung der Sünde und werden als gerecht betrachtet durch den Glauben um Christi willen, wie Christus spricht: »Wenn ihr das alles getan habt, sollt ihr sprechen: Wir sind unfähige Knechte« [Lk 17,19].

So lehren auch die Väter, denn Ambrosius spricht: »So ist es beschlossen bei Gott, dass, wer an Christus glaubt, selig sei und nicht durch Werke, sondern allein durch den Glauben, ohne Verdienst, Vergebung der Sünden habe.«²⁷

Der siebte [Von der Kirche].

Es wird auch gelehrt, dass allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muss, welche die Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente gemäß dem Evangelium gereicht werden.

Denn das ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, dass einträchtig in reinem Verständnis das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und es ist nicht notwendig für die wahre Einheit der christlichen Kirche, dass die von Menschen eingesetzten Ordnungen [wörtl.: Zeremonien] überall gleichförmig eingehalten werden, wie Paulus sagt im 4. Kapitel des Epheserbriefs [V. 5–6]: »Ein Leib, ein Geist, wie ihr berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe.«²⁸

27. Die hier zitierten Kommentare zu den Paulusbriefen aus der 2. Hälfte des 4. Jhs. wurden zuweilen fälschlich Ambrosius zugeschrieben; der anonyme Autor wird daher Ambrosiaster (oder Pseudo-Ambrosius) genannt; zitiert wird In epistolam I ad Corinthos I, 4 (PL 17, 195).

28. Bibelzitate werden hier und im Folgenden durchgehend nicht nach einer gängigen gegenwärtigen oder zeitgenössischen Übersetzung zitiert; die Verfasser der CA fertigten jeweils eigene Übersetzungen an und verbanden mit bestimmten Worten dieser Übersetzung im Kontext zuweilen Argumente (etwa unten zu Anm. 104), die verlorengehen, wenn man die Zitate nach (alten oder rezenten) Übersetzungen verifiziert.

Der achte [Was die Kirche sei].

Desgleichen: Wiewohl die christliche Kirche eigentlich nichts anderes ist als die Versammlung aller Gläubigen und Heiligen, bleiben in diesem Leben aber viele falsche Christen und Heuchler, ja sogar öffentlich bekannte Sünder unter den Frommen; gleichwohl sind die Sakramente wirksam, auch wenn die Priester, durch die sie gespendet werden, nicht fromm sind, worauf Christus hinweist: »Auf dem Stuhl des Mose sitzen die Pharisäer usw.« [Mt 23,2].

Deshalb werden die Donatisten²⁹ und alle anderen verdammt, die anderes [für richtig] halten.

Der neunte [Von der Taufe].

Von der Taufe wird gelehrt, dass sie notwendig sei und dass dadurch Gnade angeboten wird. [Es wird gelehrt], dass auch die Kinder getauft werden sollen, die durch diese Taufe Gott übereignet und ihm wohlgefällig werden.

Deshalb werden die Wiedertäufer³⁰ verworfen, die lehren, dass die Kindertaufe nicht recht sei.³¹

29. Die Donatisten vertraten eine Vollkommenheitsekklesiologie, nach der die Gültigkeit der Sakramente an der ethischen Vollkommenheit des Spenders hängt.

30. Hier sind nun unter dem Begriff »Wiedertäufer« die Positionen im Blick, die (mit Luther) den Glauben als das Zentrum des Gottesverhältnisses betrachten, dabei aber den Glauben auf ein inneres Wirken des Heiligen Geistes und eine daraus fließende Entscheidung des Menschen zurückführten, deren Ausdruck (aber nicht: deren Ursprung, bleibender Bezugspunkt und Halt) die Taufe und die durch sie vergewisserte Zusage ist. Wo die Taufe Ausdruck des Glaubens ist, setzt sie diesen voraus; eine Kindertaufe wird daher abgelehnt. Die Täufer betrachten sich selbst nicht als *Wiedertäufer*, sondern betrachten die Unmündigentaufe als ungültig.

31. Zur Verwerfung der »Wiedertäufer« ist Folgendes zu beachten: Für ein halbes Jahrtausend waren Lutheraner und Täufer bzw. Mennoniten, die sich als geistliche Nachfahren der Täufer verstehen, nicht nur durch Unterschiede in Lehre, Ordnung und Praxis der Kirchen getrennt, sondern auch durch das Erbe der Gewalt seit dem 16. Jahrhundert. Erst in den letzten Jahrzehnten hat sich das weltweite Luthertum dieser dunklen Seite seiner Tradition gestellt und Initiativen der Versöhnung gesucht. Auf Grundlage der Ergebnisse einer Internationalen Lutherisch-Mennonitischen Studienkommission hat die Elfte Vollversammlung

Der zehnte [Vom Heiligen Abendmahl].

Vom Abendmahl des Herrn wird folgendermaßen gelehrt: dass wahrer Leib und wahres Blut Christi wahrhaftig unter der Gestalt³² des Brotes und des Weins im Abendmahl gegenwärtig ist, da ausgeteilt und empfangen wird.

Deshalb wird auch die Gegenlehre verworfen.

des Lutherischen Weltbundes 2011 in Stuttgart feierlich eine Beschlussfassung zum lutherischen Erbe der Verfolgung der Täufer angenommen: »Wenn Lutheranerinnen und Lutheraner sich heute mit der Geschichte der Beziehungen zwischen Lutheranern und Mennoniten im 16. Jahrhundert und danach beschäftigen, ... empfinden sie tiefes Bedauern und Schmerz über die Verfolgung der Täufer durch lutherische Obrigkeiten und besonders darüber, dass lutherische Reformatoren diese Verfolgung theologisch unterstützt haben. ... Im Vertrauen auf Gott, der in Jesus Christus die Welt mit sich versöhnte, bitten wir deshalb Gott und unsere mennonitischen Schwestern und Brüder um Vergebung für das Leiden, das unsere Vorfahren im 16. Jahrhundert den Täufem zugefügt haben, für das Vergessen oder Ignorieren dieser Verfolgung in den folgenden Jahrhunderten und für alle unzutreffenden, irreführenden und verletzenden Darstellungen der Täufer und Mennoniten, die lutherische Autoren und Autorinnen bis heute in wissenschaftlicher oder nichtwissenschaftlicher Form verbreitet haben.« Des Weiteren heißt es: »Wir verpflichten uns, die lutherischen Bekenntnisschriften im Licht der gemeinsam beschriebenen Geschichte von Lutheranern und Mennoniten zu interpretieren; die Untersuchung von bisher ungelösten Fragen zwischen unseren beiden Traditionen im Geist wechselseitiger Offenheit und Lernbereitschaft fortzuführen, vor allem was die Taufe und das Verhältnis von Christen und Kirche zum Staat betrifft« (siehe Ökumenische Rundschau 49 [2010], 554f). Zuvor hatte bereits die VELKD theologische Gespräche mit der Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden geführt, die 1996 zur Erklärung einer eucharistischen Gastbereitschaft und dem Bekenntnis der gegenseitigen Schuld führten. In der Erklärung halten die Lutheraner fest: »Wir erklären, dass die Verwerfungen, die im Augsburger Bekenntnis ... gegen die Täufer gerichtet werden, heute die Gemeinden der Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden nicht treffen.«

32. Der Begriff »Gestalt« (lat.: species) ist der klassische Terminus für das, was die Abendmahls-elemente »ihrem Aussehen nach« sind im Unterschied dazu, dass sie Leib und Blut Christi sind.

Variata (lat.)³³

Vom Abendmahl lehren sie, dass mit Brot und Wein wahrhaftig der Leib und das Blut denen, die beim Abendmahl essen, dargeboten wird.

Der elfte [Von der Beichte].

Von der Beichte wird Folgendes gelehrt: dass man in der Kirche die Einzelbeichte erhalten und nicht abschaffen soll – obwohl es nicht notwendig ist, in der Beichte alle Untaten und Sünden aufzuzählen, zumal das doch gar nicht möglich ist, Ps 19[13]: »Wer kennt die Missetat?«

33. Melancthon betrachtete die CA immer auch als Privatschrift, die er im Laufe der 1530er Jahre überarbeitete und änderte und 1540 als Grundlage der Religionsgespräche von Worms, Regensburg und Hagenau erneut veröffentlichte: die lateinische sog. »CA variata – geändertes Augsburger Bekenntnis« im Unterschied zur »CA invariata – ungeändertes Augsburger Bekenntnis«. Eine in der Folgezeit für die Einigung mit den Schweizer Reformatoren wichtige Änderung war die Neufassung des Abendmahlsartikels, der nun so verstanden werden konnte, dass Christus nicht unter Brot und Wein, sondern durch das Geben von Brot und Wein den Empfängern dargeboten wird und ihnen gegenwärtig ist. Die im nicht einmal ein Jahr zurückliegenden Marburger Religionsgespräch und im vorangehenden Abendmahlsstreit äußerst strittige Frage, ob auch wirklich alle Empfänger (und nicht nur die Glaubenden) Leib und Blut auch wirklich zu sich nehmen, blieb unentschieden. Die vom Glauben unabhängige Realpräsenz des Leibes und Blutes Christi unter den Gestalten, auf die Luther und in den innerlutherischen Streitigkeiten um die Abendmahlslehre die »Gnesiolutheraner – echte Lutheraner« Wert legten, wird damit ebenso vermieden wie die Feststellung, dass alle Empfänger, auch die »Gottlosen« (impii), diesen Leib und das Blut wirklich zu sich nehmen; übrigens bietet auch schon die lateinische Fassung der invariata keine eindeutige Lehre von der manducatio impiorum: »Vom Mahl des Herrn lehren sie, dass Leib und Blut Christi wahrhaftig da sind und an diejenigen, die beim Mahl essen, ausgeteilt wird, und sie verwerfen die anders Lehrenden.« Leib und Blut wird hier *ausgeteilt* – dass und ob auch unabhängig vom Glauben alle Mahlteilnehmer Leib und Blut *essen*, wird nicht festgestellt.

Der zwölfte [Von der Buße].

Von der Buße wird gelehrt, dass diejenigen, die nach der Taufe gesündigt haben, zu jeder Zeit, wenn sie sich bekehren,³⁴ Vergebung der Sünde erlangen können, und es soll ihnen die Lossprechung von der Kirche nicht verweigert werden. Nun ist die wahre, rechte Buße eigentlich nichts anderes, als Reue, Leid oder Schrecken über die Sünde zu empfinden, und doch daneben zu glauben an das Evangelium und die Lossprechung, dass die Sünde vergeben und durch Christus Gnade erworben sei. Dieser Glaube tröstet das Herz wieder und gibt ihm Frieden.

Darauf soll auch eine Besserung folgen, dass man von den Sünden lasse; denn das sollen die Früchte der Buße sein, wie Johannes [der Täufer] sagt in Mt 3[,8]: »Wirkt rechtschaffene Früchte der Buße.«

Hier werden diejenigen verworfen, die lehren, dass diejenigen, die einmal gottesfürchtig geworden sind, nicht wieder fallen können. Damit werden auch die Novatianer³⁵ verdammt, die denen, die nach der Taufe gesündigt haben, die Lossprechung verweigerten. Auch werden die verworfen, die nicht lehren, dass man durch den Glauben, ohne unser Verdienst um Christi willen die Vergebung der Sünden erlangt, sondern dass wir dies durch unser Werk und durch unsere Liebe verdienen. Auch werden die verworfen, die lehren, dass ordnungsgemäße³⁶ Bußleistungen nötig seien als Ablösezahlungen für die ewige Qual oder das Fegefeuer.

34. Wörtl.: »wenn sie bekert [!] werden« – damit wird die Passivität der Umkehr unterstrichen.

35. Novatian (gest. ca. 258), Vertreter einer rigoristischen Ekklesiologie, der die Kirche als Gemeinschaft der von Todsünden Freien fasste und die Gewährung der Vergebung von Todsünden [beispielsweise Verleugnung in der Verfolgungssituation] für bereits Getaufte ablehnte; 251 wurde er auf einer römischen Synode exkommuniziert. Seit 252 war er Gegenbischof von Rom.

36. Wörtl. »canonice« (lat.) – der [kirchlichen] Richtschnur (den Bußanweisungen) entsprechend.

Der dreizehnte [Vom Gebrauch der Sakramente].

Vom Vollzug der Sakramente wird gelehrt, dass die Sakramente nicht allein als Zeichen eingesetzt sind, an denen man äußerlich die Christen erkennen kann, sondern dass sie Zeichen und Bezeugung des göttlichen Willens uns gegenüber sind, durch die unser Glaube geweckt werden und gestärkt werden soll. Deshalb zielen sie auch auf den Glauben und werden dann recht empfangen, wenn man sie im Glauben empfängt und den Glauben dadurch stärkt.

Darum werden diejenigen verworfen, die lehren, dass die Sakramente *ex opere operato*³⁷ gerecht machen ohne den Glauben, und [die] nicht lehren, dass dieser Glaube hinzukommen muss zur dort angebotenen Vergebung der Sünde, die durch den Glauben, nicht durchs Werk erlangt wird.

Der vierzehnte [Von der Kirchenleitung].

Von der Leitung der Kirche wird gelehrt, dass niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder das Sakrament reichen³⁸ soll ohne ordnungsgemäße Berufung.

37. Die Lehre von der Wirksamkeit der Sakramente »*ex opere operato*« – durch den reinen Vollzug« hebt ursprünglich darauf ab, dass die Würdigkeit (Sündenfreiheit/Gnadenstand) des Spenders des Sakraments die Wirkung des Sakraments nicht behindern kann; sie stellt den Empfänger frei von der (die Wirksamkeit des Sakraments in Zweifel ziehenden) Frage, ob denn der Spender des Sakraments wirklich im Stand der Gnade ist. Luther und in seiner Folge die übrigen Reformatoren verstehen diese Wendung so, dass dadurch das Sakrament zum Werk werde, das Heil vermittelt auch abgesehen vom Vertrauen auf die mit dem Sakrament verbundene Verheißung der Sündenvergebung.

38. »Das Sakrament reichen« ist der feststehende Ausdruck für das Austeilen von Brot und Wein beim Abendmahl.

Der fünfzehnte [Von den Kirchenordnungen].

Von den Kirchenordnungen,³⁹ die von Menschen eingesetzt sind, lehrt man diejenigen festzuhalten, die ohne Sünde eingehalten werden können und zu Frieden und guter Ordnung in der Kirche helfen, wie bestimmte Feiern, Festtage und dergleichen. Doch werden [die Gläubigen] dahingehend unterwiesen, dass man die Gewissen nicht belasten soll, als seien solche Dinge notwendige Dienste für Gott, ohne die niemand bei Gott gerecht sein könne.

Darüber hinaus wird gelehrt, dass alle Vorschriften und Traditionen, die von Menschen mit dem Ziel eingerichtet wurden, dass man dadurch Gott versühne oder Vergebung der Sünde verdiene oder bei Gott als gerecht angesehen werde, dem Evangelium und der Lehre vom Glauben an Christus zuwiderlaufen.

Deshalb sind Klostersgelübde und andere Traditionen – etwa Speisevorschriften oder Fastentage –, mit denen man wie durch einen Dienst an Gott Vergebung der Sünde und Seligkeit zu verdienen meint, unwirksam und gegen das Evangelium.

Der sechzehnte [Von der öffentlichen Ordnung⁴⁰ und weltlichem Regiment].

Von der öffentlichen Gewalt und der weltlichen Herrschaft⁴¹ wird

39. Kirchenordnungen sind nicht nur Rechtssätze, sondern alle Einrichtungen der Kirche – Feste, Kleiderordnungen, liturgische Ordnungen etc. Eigentlich müsste man übertragen mit »kirchliche Einrichtungen« oder »Institutionen«, dürfte darunter aber nicht nur Ämter verstehen. Ausführlich dazu siehe unten Art. 26 und 28.

40. Original: »Polizey«; dieser Begriff meint nicht die ausführende Gewalt, sondern entspricht dem griechischen »πολιτία« [politía]: die verbindliche, öffentliche und nötigenfalls zwangsbewehrte Ordnung einer Stadt oder eines Staatswesens. Vgl. zu Anm. 99.

41. Wörtl.: »Von der Policy und weltlichem Regiment« – gemeint ist mit »Regiment« die von Institutionen des Gemeinwesens ausgeübte, öffentliche Regierung, die sich auch des Zwanges bedient. Wir haben den in der reformatorischen Tradition üblichen, wirkungsgeschichtlich zentralen Begriff »weltliches Regiment« leicht modifiziert (weltliche Herrschaft) beibehalten – er ist zu verstehen aus dem Gegensatz zum »geistlichen Regiment«, das der Heilige Geist unverfügbar in der Kirche ausübt und zu dem er sich nach reformatorischer Überzeugung der

gelehrt, dass alle Obrigkeit⁴² in der Welt und alle einer Ordnung folgende Herrschaft und Gesetze gute Ordnung sind, von Gott geschaffen und eingesetzt; und dass Christen ein obrigkeitliches Amt, ein Fürsten- oder Richteramt wahrnehmen können, ohne dadurch in Sünde zu fallen; dass sie nach kaiserlichem und anderem gültigen Recht richten und Recht sprechen dürfen; [sie dürfen] Verbrecher mit dem Schwert strafen, rechtmäßige Kriege führen,⁴³ Prozesse führen, kaufen und verkaufen, der Eidpflicht genügen, Eigentum haben, eine Ehe eingehen etc.

Damit werden die Wiedertäufer⁴⁴ verdammt, die lehren, dass nichts von dem Genannten christlich sei.

Es werden auch diejenigen verdammt, die lehren, dass es zur christlichen Vollkommenheit gehöre, Haus und Hof, Frau und Kind in einem ganz äußerlichen Sinne⁴⁵ zu verlassen und sich der genannten

menschlichen Verkündigung (und nicht etwa äußerer Zwangsmittel; siehe unten S. 88–96, Art. XXVIII) bedient.

42. ›Obrigkeit‹ ist ein fester reformatorischer und in der reformatorischen Tradition wirkungsreicher Begriff für alle Institutionen, die Befehlsgewalt haben und eine Gehorsamspflicht einfordern können (also auch innerfamiliäre Instanzen); dem korrespondiert der Begriff »Untertan«. Eine gegenwartsfähige lutherische Lehre von der politischen Ordnung wird nach der Grundlage, der Gestaltung und den Grenzen solcher Über- und Unterordnungsverhältnisse in einer modernen Gesellschaft fragen müssen.
43. Die CA recurriert mit der Wendung »rechte Kriege führen« auf die klassische, auf Augustin zurückgehende Lehre vom gerechten Krieg, zu dem im wesentlichen folgende Kennzeichen gehören: Dass er von einer legitimen Obrigkeit (*legitima potestas*) geführt wird, dass er einen rechtmäßigen Grund hat (*causa iusta*), dass er mit einer gerechten Absicht geführt wird (*intentio recta*; d. h., es darf der gerechte Grund nicht zur Bemäntelung anderer Motive vorgeschoben sein); der Krieg darf erst nach erfolgloser Ausschöpfung aller anderen Mittel geführt werden (*ultima ratio*), er muss auf die Herstellung von Frieden abzielen (*finis iustus*) und er muss als Reaktion verhältnismäßig sein. Hinzu kommen Kriterien einer rechtmäßigen Kriegsführung (*ius in bello*) – Krieg ist nach reformatorischem Verständnis gerade kein rechtloser Zustand.
44. Hier sind nun unter diesem Stichwort (in der Tat auch von einigen Täufergruppen vertretene) Positionen im Blick, die eine Trennung der Kirche von der Welt und die Gründung einer politischen Gemeinschaft auf der Grundlage, dass alle Mitglieder Christen sind, fordern. Diese Gemeinschaft verwirklicht dann das Ideal der Gewaltfreiheit, des Eigentumsverzichts etc.
45. Wörtl.: »Leiblich verlassen« – Bezug sind die radikalen Nachfolgeworte Jesu (etwa: Mt 8,20–22; 11,34–39; 19,21), die von den radikalen Sekten der Reforma-

Dinge zu entäußern – wo doch allein die wahre Gottesfurcht und der wahre Glaube an Gott die rechte Vollkommenheit ist. Denn das Evangelium lehrt nicht eine äußerliche, zeitliche, sondern eine innerliche, ewige Lebenshaltung und eine Gerechtigkeit des Herzens und lehnt die weltliche Herrschaft und Gewalt und den Ehestand nicht ab, sondern will, dass man dies alles festhalte und in diesen Ständen⁴⁶ christliche Liebe und wahre gute Werke, ein jeder gemäß seinem Beruf,⁴⁷ erweise. Deshalb sind die Christen verpflichtet, der Obrigkeit untertan und ihren Geboten und Gesetzen gehorsam zu sein in allem, was man tun kann, ohne dabei in Sünde zu fallen. Denn wenn das Gebot der Obrigkeit nicht erfüllt werden kann, ohne dass man in Sünde fällt, soll man Gott mehr gehorchen als den Menschen, Apg 5[,29].

Der siebzehnte [Von der Wiederkunft Christi zum Gericht].

Auch wird gelehrt, dass unser Herr Jesus Christus am Jüngsten Tag kommen wird zum Gericht, dass er alle Toten auferwecken, den Gläubigen und Auserwählten ewiges Leben und ewige Freude geben, die gottlosen Menschen aber und die Teufel in die Hölle und zu ewiger Strafe verdammen wird.

Deshalb werden die Wiedertäufer⁴⁸ verworfen, die lehren, dass die Teufel und die verdamnten Menschen nicht ewige Pein und Qual haben werden.

tionszeit wörtlich als Aufforderung zum Aufgeben alles irdischen Besitzes und aller sozialen Bindungen verstanden wurden.

46. Der Begriff »Stand« geht davon aus, dass es bestimmte Einrichtungen und Ordnungen gibt, durch die bestimmten Personen Aufgaben und Pflichten, damit aber auch Rechte zugewiesen sind (Ämter in diesem Sinne); diese Rechte und Pflichten werden auf göttliche Einrichtung zurückgeführt. Diese Ständelehre wurde in der späteren reformatorischen Orthodoxie systematisiert; man unterschied beispielsweise den status oeconomicus (Hausstand mit Hausväteramt), den status ecclesiasticus (kirchliche Ämter) und den status politicus (staatliche Ämter).
47. Der weltliche Beruf, d. h. die Aufgaben und Verpflichtungen, die dem Menschen in seiner sozialen Rolle zuwachsen, ist nach den Reformatoren der eigentliche Ort, an dem das Handeln der Liebe, zu dem die Christen bestimmt sind, konkret wird. Vgl. Art. 26.
48. Eine Allversöhnungslehre, die davon ausging, dass letztlich auch der Teufel noch versöhnt wird, wurde beispielsweise von Origenes vertreten.

Desgleichen werden hier auch einige auch jüngst wieder aufgetretene jüdische Lehren verworfen, dass vor der Auferstehung der Toten völlig Heilige und Gottesfürchtige ein weltliches Reich haben und alle Gottlosen vertilgen werden.

Der achtzehnte [Vom freien Willen].

Vom freien Willen wird folgendermaßen gelehrt: dass der Mensch in gewissem Maß einen freien Willen hat, nach dem er äußerlich ehrbar leben und unter den Dingen wählen kann, die die Vernunft begreift; aber ohne die Gnade, Hilfe und Wirkung des Heiligen Geistes vermag der Mensch nicht Gott wohlgefällig werden, [kann nicht] Gott herzlich fürchten, lieben oder glauben oder die angeborenen bösen Lüste aus dem Herzen werfen. Sondern das geschieht durch den Heiligen Geist, der durch Gottes Wort gegeben wird. Denn Paulus spricht in 1 Kor 2[,14]: »Der natürliche Mensch vernimmt nichts vom Geist Gottes.«

Und damit erkennbar wird, dass damit nichts Neues gelehrt wird, so sind dies die klaren Worte Augustins, die hier aus dem dritten Buch des Hypognosticon⁴⁹ beigefügt sind: »Wir bekennen, dass in allen Menschen ein freier Wille ist; denn sie haben schließlich alle einen natürlich angeborenen Verstand und Vernunft, nicht, dass sie etwas mit Bezug auf Gott tun könnten, wie: Gott von Herzen zu lieben, zu fürchten, sondern allein in den äußerlichen Vollzügen dieses Lebens haben sie die Freiheit, Gutes oder Böses zu wählen. Mit »Gutes« meine ich das, was die Natur vermag, wie auf dem Acker zu arbeiten oder nicht, zu essen, zu trinken, zu einem Freund zu gehen oder nicht, ein Kleid an- oder auszuziehen, zu bauen, zu heiraten, ein Handwerk zu treiben oder ähnliches Nützliches und Gutes zu tun. Und doch ist und besteht das alles ohne Gott nicht, sondern alles ist aus ihm und durch ihn. Umgekehrt kann der Mensch auch Böses aus eigener Wahl unternehmen, wie vor einem Abgott niederzuknien, einen Totschlag zu verüben etc.«

Hier werden diejenigen verworfen, die lehren, dass wir Gottes Gebote ohne die Gnade und [ohne den] Heiligen Geist einhalten kön-

49. Das »Hypognosticon« ist eine fälschlich Augustin zugeschriebene antipelagianische Schrift; zitiert wird Buch III, 4,5 (PL 45, 1623).

nen, denn wenn wir zwar aufgrund unserer Natur äußerliche den Geboten entsprechende Werke zu tun vermögen, so können wir doch die erhabenen Gebote im Herzen nicht ausführen, nämlich: Gott wahrhaftig fürchten, ihn lieben, Gott glauben etc.

Der neunzehnte [Die Ursache der Sünde].

Vom Ursprung der Sünde wird bei uns gelehrt: Wiewohl Gott der Allmächtige die ganze Natur erschaffen hat und erhält, so wirkt doch der verkehrte Wille die Sünde in allen bösen Menschen und Verächtern Gottes, wie der Wille des Teufels und aller Gottlosen ist, der, sobald Gott seine Hand abzog, sich von Gott zum Bösen gewandt hat, wie Christus in Joh 8[44] sagt: »Der Teufel redet Lügen von seinem Eigenen.«

[Der zwanzigste] Vom Glauben und guten Werken.⁵⁰

Den Unsrigen [Theologen] wird zu Unrecht nachgesagt, dass sie gute Werke verbieten. Denn ihre Schriften über die Zehn Gebote⁵¹ und andere [Texte] beweisen, dass sie die rechten christlichen Stände und Werke gut und nutzbringend dargestellt und dazu ermahnt haben; davon hat man vor dieser Zeit wenig gelehrt, sondern meistens in allen Predigten zu kindischen und unnötigen Werken, wie Rosenkranz[gebet], Heiligenverehrung, Übernahme des Mönchgelübdes, Wallfahrten, von Menschen auferlegte Fastengebote, Feiertage, Bruderschaften, Ablass angehalten. Solche unnötigen Werke hält nun auch die Gegenseite nicht mehr so hoch wie zuvor, obwohl sie dennoch ihre Irrtümer nicht eingestehen, sondern sie wagen es, diese [Irrtümer] zu vertreten zur Unterdrückung der heilsamen und tröstlichen Lehre vom Glauben und um die Ehre unseres Herrn Christus zu schmälern.

50. Die Überschriften der Artikel 20 und 22–28 finden sich auch in den frühen Ausgaben, allerdings ohne Artikelzählung, die daher im Folgenden in eckige Klammern gesetzt ist.

51. Neben den (zur Zeit der Abfassung der CA noch nicht lang erschienenen) Katechismen wären Luthers »Sermon von den guten Werken« (1520), aber auch weitere reformatorische Gebotsauslegungen zu nennen.

Weil aber diese Lehre vom Glauben, die das Hauptstück der christlichen Lehre ist, wie man zugestehen muss, lange Zeit nicht behandelt und nicht gepredigt, sondern viel falscher Gottesdienst dagegen eingerichtet worden ist, so hat unsere Seite die folgende Darstellung gegeben:

Wo Glaube ist und was der Glaube sei.

Unser Herr Christus hat sein Evangelium in eine richtige und knappe Kurzfassung zusammengefasst, nämlich dass man Buße und Vergebung der Sünde lehren soll in seinem Namen [Lk 24,47]. Die Predigt von der Buße verurteilt die Sünde. Wer nun wegen seiner Sünde vor Gottes Zorn erschrickt, dem predigt das Evangelium auch die Vergebung der Sünde um Christi willen, aus Gnade, ohne unser Verdienst. Diese Vergebung wird allein durch den Glauben erlangt, wenn wir glauben, dass Gott uns um Christi willen unsere Sünde vergeben und gnädig sein will [vgl. CA 4].

So lehrt nun unsere Seite, dass wir durch den Glauben an Christus Vergebung der Sünde erlangen und nicht durch unsere vorangehenden oder folgenden Werke verdienen, sondern Vergebung allein aus Barmherzigkeit um Christi willen empfangen, und dass wir allezeit, auch wenn wir gute Werke haben, glauben sollen, dass wir um Christi willen vor Gott gerecht betrachtet werden, nicht aus dem Verdienst unserer Werke, denn wir können ja Gottes Gesetz selbst nicht erfüllen.

Dies ist ein reicher, gewisser Trost für alle einfachen und erschrockenen Gewissen, und es ist klar in der Heiligen Schrift begründet und dargestellt, ja es ist der wichtigste Artikel des Evangeliums. Denn Paulus spricht im 2. Kapitel des Epheserbriefes [V. 8f] folgendermaßen: »Aus Gnade seid ihr selig geworden durch den Glauben, und dasselbe nicht aus euch, sondern es ist Gottes Gabe, nicht aus Werken, damit sich niemand rühme«; und Röm 4[16 spricht er]: »darum müsse die Gerechtigkeit durch den Glauben uns aus Gnade kommen, damit die Verheißung fest bleibe« – das bedeutet: Wenn wir um unserer Werke willen Vergebung der Sünde empfangen sollten, so wären wir allezeit ungewiss, ob wir die Vergebung erlangt hätten. Denn wir finden allezeit Fehler an unseren Werken und müssten darum zweifeln, ob wir wirklich genug getan hätten. So würde die Verheißung

hinfällig und unnütz werden, wenn sie auf unser Werk gebaut wäre, und das Gewissen könnte niemals zu Frieden und zur Ruhe kommen, wenn wir um unserer Werke willen gerecht sein müssten. Darum sollen wir allezeit, auch wenn wir nun neu geboren sind und gute Werke tun, als Mittler Christus behalten und glauben, dass Gott uns gnädig sei und uns als gerecht betrachte nicht deshalb, weil wir das Gesetz erfüllen, sondern um Christi willen, durch den uns zugesagt ist, dass uns Gott um seinetwillen [d. h. um Christi willen] gnädig sein wolle. Darum schreibt Paulus weiter in Röm 5[,1]: »Wenn wir nun durch den Glauben als gerecht betrachtet werden, haben wir Frieden mit Gott, und durch den Glauben haben wir Zugang zu Gott« etc., und die Schrift ist voll von solchen Sprüchen.

Unerfahrene Menschen verachten und verfolgen diese Lehre, denn die Welt weiß von keiner anderen Gerechtigkeit als allein von der aus der Erfüllung des Gesetzes und aus einem vernünftigen Leben stammenden; sie weiß nicht, wie das Gewissen Gott gegenüber und im Gericht Gottes bestehen soll. Und doch, wenn Gott die Gewissen straft und erschreckt, dann nehmen diejenigen, die die Lehre vom Glauben und von Christus nicht kennen, die Sache in Angriff, suchen Werke und wollen mit eigenen Werken Gottes Zorn versöhnen und ewiges Leben erlangen; die einen laufen ins Kloster, die anderen verfallen darauf, die Messe zu halten,⁵² und es wird ein Werk nach dem anderen erfunden, um Gottes Zorn zu versöhnen. Das ist schlichte Blindheit und Verachtung Christi, und es verfallen die Herzen immer weiter in große Ungeduld Gott gegenüber, bis sie zuletzt ganz verzweifeln.

Diesem Irrtum widersprechen wir gemäß dem Evangelium und stellen dagegen die Lehre vom Glauben, dass das Gewissen sich getrost darauf verlassen soll, dass wir Vergebung der Sünde ohne unser Verdienst um Christi willen haben und dass es eine Ehrverletzung Christus gegenüber sei, wenn wir eigene Werke suchen, um dadurch die Gnade Gottes zu verdienen. Und weil dieser Artikel die Ehre Christi und diesen hohen Trost der Gewissen betrifft, ist es notwendig, dass diese Lehre ernsthaft in der Christenheit behandelt wird.

52. Gemeint ist die Messe, die als gnadenwirksames Werk verstanden wird; diese Gnadenwirkungen können nach vor- und außerreformatorischem Verständnis anderen – auch Toten – zugewendet werden.

Daraus ist auch zu entnehmen, wo Glaube ist und was wir »glauben« nennen. Denn wo kein Schrecken ist vor dem Zorn Gottes, sondern Freude am Leben in der Sünde, da ist kein Glaube. Denn Glaube soll die erschrockenen Herzen trösten und lebendig machen. Darum sagt auch Jesaja [Jes 57,15], Gott wolle in erschrockenen Herzen Wohnung nehmen. Darum ist es leicht, zu antworten, wenn manche sagen: Wenn der Glaube gerecht mache, dann sei es nicht notwendig, gute Werke zu tun. Dagegen lehren wir, dass diejenigen, die an ihren Sünden Freude haben und in ihrem Leben in der Sünde fortfahren, keinen Glauben haben. Denn wo kein Schrecken vor Gottes Zorn ist, da ist auch kein Glaube.

So ist auch das Argument leicht aufzulösen, dass jemand sagt, dass die Teufel auch glauben, aber dabei nicht gerecht sind. Die Antwort darauf: »Glauben« heißt hier nicht, nur die Berichte zu kennen, sondern es heißt, diesen Artikel zu glauben: Vergebung der Sünde. Diesen Artikel glauben die Teufel und die Gottlosen nicht. Somit heißt »glauben« hier: im Schrecken des Gewissens sich getrost auf Gottes Zusage verlassen, dass er um Christi willen gnädig sein wolle. Und dass »glauben« folgendermaßen verstanden werden muss: nicht allein die Berichte zu kennen, sondern Gottes Verheißung zu ergreifen, das lehrt Paulus ganz eindeutig in Röm 4[,16], wo er sagt: »Darum wird man gerecht durch den Glauben, damit die Verheißung nicht unwirksam werde.« Darum will er, dass man durch den Glauben die Verheißung Gottes ergreifen soll. So schreibt auch Augustinus, dass man den Glauben so verstehen muss, wie wir davon reden.

Dass man gute Werke tun soll und muss, und wie man sie tun kann, und in welchem Sinne sie Gott wohlgefällig sind.

Solcher Glaube, wenn er das erschrockene Herz tröstet, empfängt den Heiligen Geist; dieser fängt an, in denjenigen, die Gottes Kinder geworden sind, zu wirken, wie Paulus in Röm 8[,14] schreibt: »Dies sind Kinder Gottes, welche der Geist Gottes leitet.« So wirkt nun der Heilige Geist Erkenntnis der Sünde und Glaube, so dass wir die hohe und große Barmherzigkeit, die in Christus zugesagt ist, immer klarer erkennen und fester glauben und ewigen Trost und Leben daraus schöpfen. Darüber hinaus wirkt der Heilige Geist auch andere Tugenden, nämlich diejenigen, die Gott in den Zehn Geboten vorgeschrieben

hat: Gott zu fürchten, zu lieben, zu danken, anzurufen, zu ehren, den Nächsten zu lieben, geduldig, keusch zu sein, die Obrigkeit als Gottes Ordnung zu erkennen und zu ehren etc.; denn wir lehren, dass wir Gottes Gebote, die uns auferlegt sind, tun sollen und müssen.

Dazu lehren wir aber auch, wie man sie tun könne, und auch, wie sie Gott gefallen. Denn wenn auch die Menschen durch eigene, natürliche Kräfte äußerliche, ehrenhafte Werke zum Teil zu tun vermögen, so kann doch das Herz Gott nicht lieben, wenn es nicht zuvor glaubt, Gott wolle ihm gnädig sein. Dazu sind die Menschen außerhalb von Christus und ohne den Glauben und den Heiligen Geist in der Gewalt des Teufels, der sie auch zu mancherlei offensichtlichen Sünden treibt. Darum lehren wir zuerst vom Glauben, durch den der Heilige Geist gegeben wird, und [lehren], dass Christus uns hilft und gegen den Teufel schützt. Wenn dann das Herz weiß, dass uns Gott gnädig sein und uns erhören will um Christi willen, dann kann es Gott lieben und anrufen. Und wenn es weiß, dass uns Christus stärken und helfen will, so wartet es auf diese Hilfe, verzagt nicht im Leiden und widerstrebt dem Teufel. Darum sagt Christus: »Ohne mich könnt ihr nichts tun« [Joh 15,5]. Deshalb kann der, der nicht richtig vom Glauben lehrt, auch nicht nutzbringend von den Werken lehren, denn ohne die Hilfe Christi kann man ja Gottes Gebote nicht halten, wie klar zu sehen ist an den Philosophen, die sich aufs Höchste bemüht haben, recht zu leben, und dennoch in große Laster gefallen sind. Denn die menschliche Vernunft und Kraft ohne Christus ist viel zu schwach gegenüber dem Teufel, der sie zur Sünde treibt.

Weiter lehren wir auch, wie die guten Werke Gott gefällig sind, nämlich nicht deshalb, weil wir Gottes Gesetz genugten; denn abgesehen von dem einen Christus hat kein Mensch Gottes Gesetz je Genüge getan. Sondern die Werke gefallen deshalb, weil Gott die Person angenommen hat und sie als gerecht betrachtet um Christi willen. Um seinetwillen vergibt er uns unsere Fehler, die auch in den Heiligen noch bleiben. Darum soll man nicht darauf vertrauen, dass wir nach der Wiedergeburt gerecht sind unserer Reinheit wegen oder deshalb, weil wir das Gesetz erfüllen, sondern man soll auch dann Gott den Mittler Christus vorhalten und daran festhalten, dass Gott uns um Christi willen gnädig sei und dass unsere Werke der Barmherzigkeit bedürfen und [von sich aus] nicht so wertvoll sind, dass Gott sie als Gerechtigkeit annehmen müsse und uns dafür das Ewige

Leben schuldig sei, sondern dass sie Gott deshalb gefallen, weil er der Person gnädig ist um Christi willen. Dass er aber der Person gnädig sei, ergreift ein jeder allein durch den Glauben. Daher gefallen Gott gute Werke allein in den Gläubigen, wie auch Paulus lehrt: »Was nicht aus Glauben geschieht, das ist Sünde« [Röm 14,23]; d. h.: Wenn das Herz im Zweifel ist, ob Gott uns gnädig sei, ob er uns erhöhe, und es dann in diesem Zorn gegenüber Gott hingehet und Werke tut, so sind das doch Sünden, wie köstlich sie auch scheinen mögen, denn das Herz ist unrein; darum können die guten Werke ohne den Glauben Gott nicht gefallen, sondern das Herz muss zuvor mit Gott im Frieden sein, und [dem Evangelium] entnehmen, dass Gott sich unser annehme, dass er uns gnädig sei, uns als gerecht betrachte nicht wegen unseres Verdienstes, sondern um Christi willen aus Barmherzigkeit. Das ist die richtige christliche Lehre von den guten Werken.

Der einundzwanzigste [Von der Heiligenverehrung].

Von der Heiligenverehrung lehren unsere Theologen, dass man der Heiligen gedenken soll, um unseren Glauben zu stärken, wenn wir sehen, wie ihnen Gnade widerfahren ist, und auch, wie ihnen durch den Glauben geholfen wurde; zudem, dass man sich ihre guten Werke zum Vorbild nehme, ein jeder in seiner ihm zugewiesenen Lebensaufgabe; so kann die Kaiserliche Majestät unter Wahrung ihrer Seligkeit und nach Gottes Willen dem Vorbild Davids folgen und Krieg gegen den Türken⁵³ führen. Denn beide haben sie das Amt des Königs inne, das zum Schutz und Schirm ihrer Untertanen verpflichtet.

53. Gemeint ist natürlich das Osmanische Reich, siehe oben Anm. 2. Die Gefährdung durch das Osmanische Reich war einer der Gründe für die Ausschreibung des Reichstags (vgl. oben Vorrede): Der Kaiser brauchte die finanzielle und militärische Unterstützung der Reichsstände. Der Vorwurf der politisch-militärischen Unzuverlässigkeit hing der reformatorischen Lehre spätestens mit den 404 Artikeln des Ingolstädter Professors und Reformationsgegners Johannes Eck an, die kurz vor dem Beginn des Reichstags in Augsburg publiziert wurden und in denen er unter anderem Zitate aus Schriften reformatorischer Theologen bot, die das Recht der Obrigkeit, das Schwert zu führen, in Frage zu stellen schienen.

Man kann aber nicht mit der Schrift belegen, dass man die Heiligen anrufen oder Hilfe bei ihnen suchen soll; »denn es ist allein ein einziger Versöhner und Mittler zwischen Gott und die Menschen gesetzt, Jesus Christus«, 1 Tim 2[,5]; »der der einzige Heiland ist, der einzige Hohepriester, Gnadenstuhl⁵⁴ und Fürsprecher vor Gott«, Röm 8[,34]. Und der allein hat zugesagt, dass unser Gebet um seinetwillen erhört werden soll. Das ist nach der Schrift auch der höchste Gottesdienst, dass man diesen selben Jesus Christus in allen Nöten und Anliegen von Herzen sucht und anruft, 1 Joh 2[,1]: »So jemand sündigt, haben wir einen Fürsprecher bei Gott, der gerecht ist, Jesus Christus usw.«

Schluss des ersten Teils

Das ist fast vollständig die Lehre, die in unseren Kirchen zu rechtem christlichem Unterricht und zum Trost der Gewissen, auch zur Besserung der Gläubigen gepredigt und gelehrt wird; wie wir denn auch unsere eigenen Seelen und Gewissen nicht vorsätzlich vor Gott durch den Missbrauch des göttlichen Namens oder Wortes in höchste und größte Gefahr setzen wollten oder unseren Kindern und Nachkommen eine andere Lehre als diejenige, die dem reinen göttlichen Wort und der christlichen Wahrheit gemäß ist, weitergeben oder vererben.

Wenn denn diese [Lehre] in Heiliger Schrift klar gegründet und zudem der allgemeinen christlichen, ja auch der römischen Kirche, soweit den Schriften der Väter zu entnehmen ist, nicht zuwider noch entgegen ist, so sind wir auch der Meinung, dass unsere Widersacher in den oben aufgeführten Artikeln nicht uneinig mit uns sind. Deshalb verfahren diejenigen ganz unfreundlich, vorschnell und gegen alle christliche Einigkeit und Liebe, die sich ohne tragfähigen Grund in göttlichem Gebot oder Schrift zum Ziel setzen, die Unseren dieser Lehre wegen als Ketzer auszustoßen, zu verwerfen und zu meiden. Wenn denn nun bezüglich der Hauptartikel nichts offenkundig Unbegründetes oder ein Mangel vorliegt und dies unser Bekenntnis

54. Gnadenstuhl ist eigentlich ein kunstgeschichtlicher Darstellungstypus der Trinität, in dem der auf einem Thron sitzende Gott Vater den am Kreuz hängenden Sohn dem Betrachter darbietet; zwischen beiden ist der Geist in Gestalt einer Taube dargestellt. Hier geht es in Aufnahme von Röm 8,34 und Hebr 4,16 um das Sitzen Jesu »zur Rechten Gottes« und seine Fürsprache für die Kirche (ebd. und Hebr 7,25).

gottgemäß und christlich ist, so sollten sich die Bischöfe billigerweise – wenn denn bei uns ein Mangel bezüglich der [menschlichen] Tradition wäre – gelinder zeigen, wiewohl wir hoffen, einen tragfähigen Grund und Ursache darzutun, warum bei uns einige [menschliche] Traditionen und Missbräuche geändert sind.

[Artikel, über die Uneinigkeit besteht – hier werden die Missbräuche aufgelistet, die in den evangelischen Territorien geändert wurden.]

Da nun bezüglich der Artikel des Glaubens in unseren Kirchen nicht im Widerspruch zur Heiligen Schrift oder zur allgemeinen christlichen Kirche gelehrt wird, sondern nur einige Missbräuche geändert wurden, die zum Teil mit der Zeit [von] selbst eingerissen, zum Teil mit Gewalt eingerichtet worden sind, ist es notwendig, diese aufzuzählen und den Grund anzugeben, warum darin Änderungen geduldet sind, mit dem Ziel, Kaiserlicher Majestät zu verdeutlichen, dass darin nicht unchristlich oder frevelhaft gehandelt wurde, sondern dass wir durch Gottes Gebot, das angemessener Weise höher zu achten ist als alle [menschliche] Gewohnheit, genötigt sind, diese Änderungen zuzulassen.

[Art. 22]⁵⁵ Von beiderlei Gestalt⁵⁶ des Sakraments

Den Laien werden bei uns beide Gestalten des Sakraments gereicht, und zwar aus dem Grund, dass Christus das heilige Sakrament zu diesem Gebrauch eingesetzt und angeordnet hat: Mt 26[,27]: »Trinket alle daraus.« Da spricht Christus mit klaren Worten von dem Kelch, dass sie alle daraus trinken sollen. Und damit niemand diese Worte bestreiten und so umdeuten könne, als stehe er [der Kelch] den Priestern allein zu, zeigt Paulus 1 Kor 11[,20–29] an, dass die ganze Ver-

55. Von hier an (und bei Art. 20) wechselt die Zählung; die Ms. und Drucke bieten Überschriften, aber ohne Artikelzählung. Diese wird nun in eckigen Klammern hinzugefügt.

56. Vgl. oben Anm. 32.

sammlung der Korinthischen Kirche [das Abendmahl unter] beide[n] Gestalten gebraucht hat. Und dieser Brauch ist lange Zeit in der Kirche beibehalten worden, wie man durch die Kirchengeschichten⁵⁷ und die Schriften der Väter beweisen kann. Cyprian⁵⁸ erwähnt an vielen Stellen, dass seinerzeit den Laien der Kelch gereicht worden ist. So sagt der heilige Hieronymus, dass die Priester, die das Sakrament reichen, dem Volk das Blut Christi austeilen. So gebietet der Papst Gelasius⁵⁹ selbst, dass man das Sakrament nicht teilen soll.⁶⁰ Man findet auch nirgends eine Rechtssatzung,⁶¹ die gebietet, nur eine Gestalt zu nehmen. Es weiß auch niemand, wann oder durch wen diese Gewohnheit, nur eine Gestalt zu nehmen, eingeführt wurde. Nun ist es offensichtlich, dass eine solche Gewohnheit, die gegen die Einsetzung Christi und auch gegen die alten Rechtssätze eingeführt ist, unrecht ist. Deshalb war es unangemessen, diejenigen Gewissen, die verlangten, das Abendmahl gemäß der Einsetzung Christi zu gebrauchen, zu belasten und sie zu zwingen, gegen die Ordnung unseres Herrn Christus zu handeln. Und da die Teilung des Sakraments der Einsetzung Christi widerspricht, wird bei uns auch die übliche Prozession mit dem Sakrament [an Fronleibnam] unterlassen.

[Art. 23] Vom Ehestand der Priester

Es ist bei jedermann, bei Angehörigen hohen und niederen Standes, eine unüberhörbare Klage laut geworden über die verbreitete Unzucht und das wüste Verhalten und Leben der Priester, die nicht imstande waren, das Keuschheitsgelübde zu halten, und es war mit solchen gräulichen Lastern auf die Spitze getrieben worden. Um so

57. Gemeint sind die antiken Darstellungen der Geschichte der Kirche etwa durch Euseb von Caesarea und deren Fortsetzung durch Sozomenos, Theodoret und Sokrates, die die »Historia tripartita« des Epiphanius Scholastikos und des Casiodor (Anm. 71) im 6. Jh. zusammenfasste und ins Lateinische übersetzte.

58. Bischof von Karthago (gest. 258).

59. Papst Gelasius I. (gest. 498).

60. Zitiert wird Decretum Gratiani p. III, De consecratione, d. 2 c. 12.

61. Canon (lat.): Die Richtschnur, die Norm; bezieht sich auf das Corpus Iuris Canonici, die seit Gratian zusammengestellte, dem weltlichen »Corpus Iuris Civilis« entsprechende Rechtssammlung der mittelalterlichen Kirche.

viel Hässliches und großes Ärgernis, Ehebruch und andere Unzucht zu vermeiden, sind einige Priester bei uns in den Ehestand getreten. Diese geben als Grund an, dass sie dazu die höchste Not ihrer Gewissen genötigt und gedrängt hat, weil doch die Schrift klar sagt, dass der Stand der Ehe von Gott eingesetzt sei, um die Unzucht zu vermeiden, wie Paulus sagt [1 Kor 7,2]: »Um die Unzucht zu vermeiden, habe jeder seine eigene Ehefrau«; und desgleichen: »Es ist besser, ehelich zu sein, als zu brennen.« [1 Kor 7,9]. Und wenn Christus sagt Mt 19[,11]: »Nicht alle verstehen das Wort«, da zeigt Christus (der wohl wusste, wie es um den Menschen steht) an, dass nur wenige Leute die Gabe haben, keusch zu leben. »Denn Gott hat den Menschen als Mann und Frau geschaffen«, Gen 1[,27]. Ob es nun in menschlichem Vermögen und Kraft steht, ohne eine besondere Gabe und Gnade Gottes, durch eigenen Vorsatz oder Gelübde, das Geschöpf Gottes, der höchsten Majestät, besser zu machen oder zu verändern, hat die Erfahrung allzu klar gezeigt. Denn welch gutes, welch ehrbares, züchtiges Leben, welch christlicher, ehrlicher, redlicher Lebenswandel bei vielen daraus folgte, und welch gräuliche, schreckliche Unruhe und Qual ihrer Gewissen viele deshalb an ihrem letzten Ende hatten, ist am Tag, und viele haben es selbst bekannt. Weil denn Gottes Wort und Gebot durch kein menschliches Gelübde oder Gesetz geändert werden kann, haben aus diesen und anderen Ursachen und Gründen die Priester und andere Geistliche Ehefrauen genommen.

So ist es auch aus den Kirchengeschichtsdarstellungen und aus den Schriften der Kirchenväter zu beweisen, dass es in der christlichen Kirche früher gebräuchlich war, dass die Priester und Diakone Ehefrauen hatten. Darum sagt Paulus in 1 Tim 3[,2]: »Ein Bischof soll unsträflich sein, Mann einer Frau.« Es sind auch in Deutschland erst vor 400 Jahren die Priester vom Ehestand mit Gewalt zum Gelübde der Keuschheit genötigt worden, und sie haben sich dem alle widersetzt, und zwar so entschieden und konsequent, dass ein Erzbischof zu Mainz, der das einschlägige päpstliche Edikt verkündigt hatte, beinahe in einem Aufruhr der gesamten Priesterschaft im Gedränge umgebracht worden wäre.⁶² Und das Gebot ist ganz am Anfang so voreilig und

62. Bezieht sich auf Siegfried I. von Mainz 1075.

unschicklich eingeführt worden, dass der Papst in dieser Zeit den Priestern nicht nur eine künftige Ehe verboten hat, sondern auch die Ehe derjenigen, die schon lange verheiratet waren, aufgehoben hat, was doch nicht nur gegen alles göttliche, natürliche und weltliche Recht ist, sondern auch den Rechtssätzen, die die Päpste selbst aufgestellt haben, und den berühmtesten Konzilien völlig widerspricht und mit ihnen unvereinbar ist.

Zudem kann man von vielen hohen, gottesfürchtigen und verständigen Menschen oft die Meinung und die Ansicht hören, dass solcher aufgezwungener Zölibat und Entzug des Ehestandes, den Gott selbst eingesetzt und freigestellt hat, niemals etwas Gutes, sondern viel große und schlimme Laster und viel Arges eingeführt habe. Es hat auch einer der Päpste, Pius II., selbst, wie seine Biographie zeigt, folgende Worte oft gesagt und als von ihm stammend schreiben lassen: es möge wohl einige Gründe geben, warum den Geistlichen die Ehe verboten sei; es gebe aber viel höhere, größere und wichtigere Gründe, ihnen die Ehe wieder zu erlauben.⁶³ Zweifellos: Papst Pius hat dies Wort als ein verständiger, weiser Mann aus gründlicher Überlegung gesprochen.

Daher wollen wir uns untertänigst an die Kaiserliche Majestät wenden im Vertrauen darauf, dass Eure Majestät gnädig bedenken werden, dass jetzt in den letzten Tagen und Zeiten, von denen die Schrift spricht, die Welt immer schlechter und die Menschen anfälliger und schwächer werden.

Daher ist es wohl sehr notwendig, nützlich und christlich, dies gründlich einzusehen, damit, wo der Ehestand verboten ist, nicht ärgere und schändlichere Unzucht und Laster in den deutschen Landen einreißen. Denn nie wird jemand diese Sachen weiser oder besser ändern oder machen können als Gott selbst, der den Ehestand eingesetzt hat, um der menschlichen Schwäche zu helfen und der Unzucht zu wehren. Daher sagen die alten Rechtsvorschriften auch, dass man zeitweilig die Strenge und die Härte lindern und nachlassen muss, um der menschlichen Schwäche willen und um Ärgeres zu verhüten und zu vermeiden. Das wäre nun in diesem Falle auch gut christlich und von höchster Notwendigkeit. Was sollte denn auch der

63. Bartholomeo Platina, *Liber de Vita Christi et Pontificum*, Venedig 1518, 155v:
»Sacerdotibus magna ratione sublatas nuptias maiori restituendas videri.

Ehestand der Priester und Geistlichen der allgemeinen christlichen Kirche schaden, gerade der Priester und anderer, die der Kirche dienen sollen? Es wird wohl in Zukunft an Priestern und Pfarrern Mangel geben, wenn dieses harte Verbot des Ehestandes länger wahren sollte.

Wenn nun dies – nämlich dass die Priester und Geistlichen heiraten dürfen – gegründet ist auf das göttliche Wort und Gebot, wenn dazu die Geschichtsbücher beweisen, dass die Priester einst geheiratet haben und wenn nun auch das Keuschheitsgelübde so viel hässlichen und unchristlichen Anstoß, so viel Ehebruch und schreckliche, unerhörte Unzucht und gräuliche Laster angerichtet hat, dass auch einige redliche unter den Domherren, auch einige Kurienherren in Rom dies oft selbst bekannt und unter Klagen darauf hingewiesen haben, dass solches Laster unter dem Klerus zu gräulich und übermächtig sei und Gottes Zorn erregen werde: So ist es ja beklagenswert, dass man den christlichen Ehestand nicht nur verboten, sondern an manchen Orten aufs strengste, als ob es eine große Übeltat wäre, zu strafen gewagt hat, wo doch Gott in der Heiligen Schrift den Ehestand in allen Ehren zu halten geboten hat. So ist auch der Ehestand in den kaiserlichen Rechtssatzungen und war in allen Herrschaftsgebieten, wo jemals Rechte und Gesetze bestanden, hoch gelobt. Nur in dieser Zeit beginnt man die Leute ohne Verschulden, allein um der Ehe willen, zu martern, sogar Priester, die man mehr als andere schonen sollte. Und das geschieht nicht nur gegen göttliches Recht, sondern auch gegen die kirchlichen Rechtssätze. Der Apostel Paulus nennt in 1 Tim 4[,1–3] die Lehre, die die Ehe verbietet, eine Teufelslehre. Und auch Christus selbst sagt in Joh 8[,44], der Teufel sei ein Mörder von Anfang an, was denn gut damit zusammenpasst, dass es freilich Teufelslehren sein müssen, die Ehe zu verbieten und es zu wagen, diese Lehre mit Blutvergießen durchzusetzen.

Wie aber kein menschliches Gesetz Gottes Gebot ungültig machen oder ändern kann, so kann auch kein Gelübde Gottes Gebot ändern. Darum gibt auch der heilige Cyprian den Rat, dass die Frauen, die das Keuschheitsgelübde nicht halten können, heiraten sollen, und er schreibt in seinem 11. Brief Folgendes: »Wenn sie aber die Keuschheit nicht halten wollen oder können, dann ist es besser, dass sie heiraten, als dass sie durch ihre Lust ins Feuer fallen; und

sollen sich gut vorsehen, dass sie den Brüdern und Schwestern kein Ärgernis bereiten.«⁶⁴

Zudem verfahren auch alle kirchlichen Rechtssätze mit größerer Zurückhaltung und Nachsicht mit denen, die in der Jugend ein Gelübde abgelegt haben, wie denn der größere Teil der Priester und Mönche in der Jugend aus Unwissenheit in diesen Stand [der Ehelosigkeit resp. des Mönchtums] gekommen ist.

[Art. 24] Von der Messe

Man legt den Unseren zu Unrecht zur Last, dass sie die Messe abgeschafft haben sollen. Denn es ist offensichtlich, dass die Messe – ohne dass wir uns selbst rühmen wollen – bei uns mit größerer Andacht und größerem Ernst gehalten wird als bei unseren Gegnern. So werden auch die einfachen Leute mit höchstem Eifer häufig über das Heilige Sakrament unterrichtet: wozu es eingesetzt und wie es zu gebrauchen sei, nämlich um die angefochtenen Gewissen damit zu trösten; dadurch wird das einfache Volk zur Kommunion und zur Messe hingeführt. So wurden auch an der Liturgie der Messe keine spürbaren Änderungen vorgenommen,⁶⁵ außer dass an einigen Orten deutliche Gesänge neben den lateinischen gesungen werden, um das einfache Volk damit zu belehren und einzugewöhnen, zumal alle liturgischen Zeremonien in erster Linie dazu bestimmt sind, dass das einfache Volk daran lernt, was es von Christus wissen muss.

Weil aber die Messe auf mancherlei Weise vor dieser [unserer] Zeit missbraucht worden ist, wie am Tag ist, dass ein Markt damit aufgemacht worden ist, dass man sie gekauft und verkauft hat und dass der größere Teil [der Messen] in allen Kirchen für Geld gehalten wurde.

64. Cyprian, Epistulae IV, 2 [im Text zitiert nach der Ausgabe des Erasmus als Brief 11] (PL 4, 378A = CSEL 3, 474).

65. In der Tat haben die Wittenberger Reformatoren für die gottesdienstliche Liturgie den Messkanon im Großen und Ganzen übernommen, allerdings die Passagen korrigiert bzw. uminterpretiert, die der Botschaft von der Rechtfertigung im Glauben und der den Gottesdienst bestimmenden Begegnung des Verheißungswortes und des Glaubens widersprachen – dazu gehören insbesondere die Passagen des Messkanons, die die Messe als Opfer (Christi mit der Kirche) auslegen.

Solcher Missbrauch ist schon mehrmals, auch vor dieser Zeit, von gelehrten und frommen Leuten verurteilt worden. Als nun die Prediger bei uns davon gepredigt haben, sind die Priester an die schreckliche Drohung erinnert worden, die zu Recht einen jeden Christen bewegen soll, nämlich dass, wer das Sakrament unwürdig braucht, schuldig sei am Leib und Blut Christi [1 Kor 11,27]: darauf sind solche erkauften Messen und Winkelmessen,⁶⁶ die bisher aus Zwang und um Geld und um der Gebühren willen gehalten wurden, in unseren Kirchen abgeschafft worden.

Dabei ist auch der gräuliche Irrtum kritisiert worden, dass man nämlich gelehrt hat, unser Herr Christus habe durch seinen Tod nur für die Erbsünde Genugtuung geleistet und die Messe eingesetzt als Opfer für die anderen Sünden, und habe so die Messe zu einem Opfer gemacht für die Lebendigen und die Toten, um dadurch Gott zu versöhnen und für andere Vergebung der Sünde zu verdienen durch dieses Werk,⁶⁷ auch wenn es durch Gottlose vollzogen wird.⁶⁸ Daraus hat sich dann die wissenschaftliche Diskussion darüber ergeben, ob eine Messe, die für viele gehalten wird, genauso viel verdiene, wie wenn man für jeden eine besondere hielte. Daher kam es zu einer großen Menge unzähliger Messen, dass man mit diesem Werk bei Gott alles erlangen wollte, was man brauchte, und es ist daneben der Glaube an Christus und der rechte Gottesdienst vergessen worden.

Darum wurde das Volk darüber belehrt – was auch zweifellos notwendig war –, dass man wisse, wie das Sakrament recht gebraucht wird. Und zwar erstens: dass es kein anderes Opfer für die Erbsünde und für alle anderen Sünden gebe als den einen Tod Christi, zeigt die Schrift an vielen Stellen. Denn so steht geschrieben im Brief an die Hebräer [9,26–28; 10,10.12–14], dass sich Christus einmal geopfert hat und dadurch für alle Sünden genuggetan hat. Es ist eine nie gehörte Neuigkeit in der Lehre der Kirche, dass Christi Tod nur für die

66. Winkelmessen ist die polemische reformatorische Bezeichnung für Messen, die nur der Priester, auch ohne Gemeindebeteiligung, abhält und bei der er allein kommuniziert; es kommt dabei auf den Vollzug des Opfers an, dessen Gnadeneffekte einem Verstorbenen zugewendet werden können.

67. Die hier den Altgläubigen unterstellte Lehre, dass das neben das Kreuzesopfer tretende Messopfer Vergebung der Tatsünden erwerbe, ist so als offizielle Lehre der Kirche nie vertreten worden.

68. Dazu oben Anm. 37.

Erbsünde und nicht auch für andere Sünden genuggetan haben sollte; deshalb ist zu hoffen, dass jeder versteht, dass dieser Irrtum nicht zu Unrecht kritisiert wurde.

Zweitens lehrt der Heilige Paulus, dass wir vor Gott als gerecht angesehen werden durch den Glauben und nicht durch Werke [Röm 3,28]. Dem widerspricht ganz offensichtlich dieser Missbrauch der Messe, wenn man meint, durch dieses Werk Gnade zu erlangen; man weiß ja, dass man die Messe gebraucht, um dadurch die Vergebung der Sünde und alle Güter bei Gott zu erlangen – nicht allein der Priester für sich, sondern auch für die ganze Welt und für andere, Lebendige und Tote, und das durch das Werk, *ex opere operato*,⁶⁹ ohne Glauben.

Zum Dritten ist das heilige Sakrament eingesetzt, nicht um damit für die Sünde ein Opfer anzurichten – denn das Opfer ist zuvor schon geschehen –, sondern dass unser Glaube dadurch geweckt und die Gewissen getröstet werden, die durch das Sakrament hören, dass ihnen Gnade und Vergebung der Sünde durch Christus zugesagt ist. Daher verlangt dieses Sakrament den Glauben und wird ohne den Glauben vergeblich gebraucht.

Weil nun die Messe nicht ein Opfer ist für andere, Lebende oder Tote, um deren Sünde wegzunehmen, sondern eine Gemeinschaft sein soll, in der der Priester und andere das Sakrament für sich empfangen, so wird es bei uns so gehalten, dass man an Festtagen, und auch sonst, wenn Mahlteilnehmer da sind, Messe hält und an diejenigen, die das [Abendmahl] begehren, austeilte. So bleibt bei uns die Messe in ihrem rechten Gebrauch, wie sie vorzeiten in der Kirche gehalten wurde, wie man beweisen kann aus dem Heiligen Paulus, 1 Kor 11[,20–29], dazu auch aus den Schriften vieler Väter. Denn Chrysostomus sagt, dass der Priester täglich dasteht und einige zur Teilnahme am Abendmahl auffordert, anderen aber verbietet, hinzutreten. Und auch die alten Sätze des kirchlichen Rechts zeigen an, dass einer das Amt wahrgenommen hat und an die anderen Priester und Diakone ausgeteilt hat. Denn so lauten die Worte im Kanon des Nizänum:⁷⁰ Die Diakone sollen nach den Priestern der Ordnung gemäß das Sakrament empfangen vom Bischof oder Priester.

69. Siehe oben Anm. 37.

70. Can 18 des Konzils von Nizäa 325.

Da man nun damit keine Neuerung vorgenommen hat, die in der Kirche vor alters nicht gewesen ist, und auch in den öffentlichen liturgischen Vollzügen keine spürbare Änderung geschehen ist und nur die anderen unnötigen Messen, die durch einen Missbrauch gehalten worden sind, neben der Gemeindemesse abgeschafft wurden, so sollte billigerweise diese Weise, die Messe zu halten, nicht als ketzerisch oder unchristlich verurteilt werden. Denn man hat früher auch in den großen Kirchen, in denen viel Volk war, auch an den Tagen, an denen das Volk sich versammelte, nicht täglich Messe gehalten, wie die *Historia Tripartita* des Cassiodor in Buch 9⁷¹ anzeigt, dass man in Alexandria am Mittwoch und Freitag die Schrift gelesen und ausgelegt habe, und sonst [am Mittwoch und Freitag] alle Gottesdienste ohne die Messe gehalten habe.

[Art. 25] Von der Beichte

Die Beichte ist durch die Prediger dieser [unserer] Partei nicht abgeschafft worden. Denn bei uns wird an dem Brauch festgehalten, das Sakrament denen nicht zu reichen, die nicht zuvor die Beichte abgelegt und die Absolution empfangen haben. Dabei wird das einfache Volk unermüdlich darin unterwiesen, wie tröstlich das Wort der Losprechung sei und wie hoch die Lossprechung zu achten sei, denn sie sei nicht die Stimme oder das Wort des gegenwärtigen Menschen, sondern Gottes Wort, der die Sünde vergibt. Denn sie wird an Gottes Statt und aus Gottes Befehl gesprochen. Von diesem Befehl und von der Schlüsselgewalt,⁷² wie tröstlich und notwendig sie für die ange-

71. Cassiodor, Mönch und Gelehrter in Rom, gest. ca. 580, Mitverfasser der *Historia tripartita* (siehe oben Anm. 57). *Historia tripartita* IX, 38 (PL 69, 1155D).

72. »Macht der Schlüssel« – die »Schlüssel des Himmelreichs«, die nach Mt 16,19 dem Petrus übergeben werden und die mit der Gewalt zusammenhängen, mit Wirksamkeit für das Jüngste Gericht von der Sünde zu lösen oder an sie zu binden: »Was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein, und alles, was du auf Erden lösen wirst, das soll auch im Himmel los sein.« (Mt 16,19). Der Vers wurde als Übertragung der Vollmacht zur Wahrnehmung des sakramentalen Bußsakraments verstanden und gehört zu den zentralen Prärogativen, die der Papst als Nachfolger Petri für sich in Anspruch nimmt, die allerdings nach Mt 18,18 allen Jüngern (und in deren Folge nach röm.-kath. Verständnis den

fochtenen Gewissen sei, wird mit großem Nachdruck gelehrt; dazu, dass Gott verlangt, dieser Lossprechung nicht weniger zu glauben, als wenn man Gottes Stimme vom Himmel hörte, und [dass Gott verlangt], uns dieser Lossprechung mit Gewissheit zu trösten und zu wissen, dass wir durch solchen Glauben Vergebung der Sünden erlangen. Von diesen notwendigen Lehrstücken haben zuvor die Prediger, die von der Beichte viel lehrten, nicht ein Wörtchen gesagt, sondern nur die Gewissen mit langen Aufzählungen der Sünden, mit Genugtuungen, mit Ablass, mit Wallfahrten und dergleichen gequält. Und viele unserer Gegner bekennen selbst, dass von dieser [unserer] Partei von der rechten christlichen Buße angemessener als lange Zeit zuvor geschrieben und abgehandelt worden sei.

Und es wird von der Beichte so gelehrt, dass man niemanden drängen soll, die Sünde einzeln vollständig aufzuzählen.⁷³ Denn das ist unmöglich, wie der Psalm sagt: »Wer kennt die Missetat?« [Ps 19,13]. Und Jeremia sagt: »Des Menschen Herz ist so böse, dass man es nicht auslernen kann.« [Jer 17,19]. Die arme menschliche Natur steckt so tief in Sünden, dass sie diese nicht alle sehen oder kennen kann; und sollten wir tatsächlich nur von denen losgesprochen werden, die wir aufzählen können, wäre uns wenig geholfen. Deshalb ist es nicht notwendig, die Leute zu drängen, die Sünden alle aufzuzählen. So haben es auch die Väter gehalten, wie man im *Decretum Gratiani*⁷⁴ im ersten

Trägern des Bischofsamtes, nach evangelischem Verständnis allen Christen) übertragen wurde.

73. Die Pflicht zur vollständigen Aufzählung der begangenen Sünden – jedenfalls der von der Gnade Gottes ausschließenden Todsünden – ist nach röm.-kath. Verständnis die Voraussetzung für eine wirksame Lossprechung; Trienter Konzil sess 14, *Sacrosancta oecumenica* cap 5 (DH 1679–1683). Die Lehre bezüglich der vergessenen Sünden klärte das Trienter Konzil, das feststellte, dass die Vollständigkeit notwendig ist, dass aber trotz intensiven Bemühens vergessene Sünden in das Bekenntnis und die Lossprechung implizit inbegriffen sind; sie müssen aber ggf. bei der nächsten Beichtgelegenheit nachbenannt werden.
74. Der erste Teil des *Corpus Iuris Canonici*, zusammengestellt vom Bologneser Juristen Johannes Gratianus (gest. vor 1160), eine Sammlung von offiziellen kirchenrechtlichen Entscheidungen und Lösung der zwischen den Entscheidungen auftretenden Widersprüche (*Concordia discordantium canonum* – Harmonie der einander widersprechenden Normen), eingeteilt in 6 Bücher und »*distinctiones* – Abschnitte«, in denen jeweils Entscheidungen zu bestimmten Fragen zusammengeordnet sind.

Abschnitt zur Buße findet, wo die Worte des Chrysostomus zitiert werden: »Ich sage nicht, dass du dich selbst öffentlich bloßstellen, noch vor einem anderen dich verklagen oder schuldig bekennen sollst, sondern folge dem Propheten, der sagt: Offenbare dem Herrn deine Wege [Ps 36,5 LXX]. Deshalb beichte Gott, dem Herrn, dem wahren Richter, bei deinem Gebet. Sage deine Sünde nicht mit der Zunge, sondern in deinem Gewissen.« Hier sieht man klar, dass Chrysostomus nicht dazu nötig, die Sünden einzeln zu benennen und aufzuzählen. So lehrt auch die Glossa zu den Decreta in Abschnitt 5⁷⁵ über die Buße, dass die Beichte nicht durch die Schrift geboten, sondern durch die Kirche eingesetzt sei. Doch wird durch die Prediger dieser [unserer] Partei unermüdlich gelehrt, dass, obschon die vollständige Aufzählung der Sünden nicht notwendig ist, die individuelle Lossprechung [Einzelbeichte] zum Trost der erschrockenen Gewissen beibehalten werden soll. Eine solche Beichte ist auch dazu nützlich, dass man hört, wie die einfachen Leute im Glauben unterwiesen sind, und wo es nötig ist, sie besser zu unterweisen.

[Art. 26] Von der Unterscheidung der Speisen⁷⁶

Vor Zeiten hat man so gelehrt, gepredigt und geschrieben, dass die Unterscheidung der Speisen und ähnliche Traditionen, die von Menschen eingesetzt sind, dazu dienen, dass man durch sie Gnade verdiene und für die Sünden genug tue, und dass es ein Dienst an Gott sei und Gott einen aufgrund dessen als gerecht betrachte. Aus diesem Grund hat man täglich neue Fasten, neue Zeremonien, neue Ordnungen und dergleichen erdacht und hat heftig und mit Nachdruck darauf gedrungen, als seien solche Dinge notwendiger Gottesdienst, und als ob man eine große Sünde beginge, wenn man es nicht hielte. Daraus ergab sich viel schädlicher Irrtum in der Kirche.

75. Glosse zum Decretum (Gratiani), die Kommentierung dieser Quelle des Kirchenrechts (siehe oben Anm. 61).

76. »Unterscheidung der Speisen« bezeichnet die Unterscheidung der während der Fastenzeit erlaubten von den nicht zugelassenen Speisen. Der Artikel erweitert den Sachbereich auf die Unterscheidung besonderer, nicht alltäglicher Zeiten oder auch geistlicher Stände und setzt sich daher mit der Unterscheidung des Geistlichen vom Profanen insgesamt auseinander.

Zum ersten ist dadurch die Verheißung Christi und die Lehre vom Glauben verdunkelt worden, die uns das Evangelium mit großem Ernst vorhält, das mit Nachdruck darauf dringt, dass man das Verdienst Christi hochachte und wertschätze und wisse, dass der Glaube an Christus hoch und weit über alle Werke zu setzen sei. Deshalb hat der heilige Paulus heftig gegen das Gesetz des Mose und gegen die menschliche Tradition gekämpft, um uns zu lehren, dass wir vor Gott nicht gerecht werden aus unseren Werken, sondern allein durch den Glauben an Christus, dass uns Gott um Christi willen, ohne unser Verdienst, die Sünde vergibt und uns als gerecht betrachtet. Diese Lehre ist fast völlig verloschen dadurch, dass man gelehrt hat, mit Gesetzen, Fasten und dergleichen Vergebung der Sünde zu verdienen.

Zweitens haben solche [menschlichen] Traditionen⁷⁷ auch Gottes Gebot verdunkelt; denn man setzt diese [menschlichen] Traditionen weit über Gottes Gebot. Dies hielt man allein für christliches Leben: wer die kirchliche Festzeit so und so hielte, so und so betete, so fastete, so gekleidet wäre, das nenne man geistliches, christliches Leben. Daneben hielt man andere notwendige gute Werke für ein weltliches, ungeistliches Wesen, nämlich diejenigen, die jeder nach seinem Beruf zu tun schuldig ist, wie zum Beispiel, dass der Hausvater arbeitet, um Frau und Kind zu ernähren und zu Gottesfurcht zu erziehen, [dass] die Hausmutter Kinder gebiert und sie versorgt, [dass] ein Fürst und die Obrigkeit Land und Leute regiert etc. Solche Werke, die von Gott geboten sind, sollten ein weltliches und unvollkommenes Wesen sein; aber die [menschlichen] Traditionen sollten den glänzenden Ruf haben, dass sie allein heilige, vollkommene Werke hießen. Darum konnte solchen [menschlichen] Traditionen kein Maß oder Ende gesetzt werden.

Drittens: Solche [menschlichen] Traditionen sind zu einer schweren Belastung der Gewissen geworden. Denn es war nicht möglich, alle [menschlichen] Traditionen zu halten, und es lebten doch die einfachen Leute in der Meinung, dies wäre ein notwendiger Gottes-

77. Im Original lat. »traditiones«, die für die Verfasser der CA »menschliche« Überlieferungen und nicht göttliches Gebot sind, das für sie nur aus der Schrift begründbar ist.

dienst, und Gerson⁷⁸ schreibt, dass viele damit in Verzweiflung verfallen sind, manche haben sich auch selbst umgebracht, weil sie keinen Trost gehört haben. Denn man sieht bei den Verfassern der Bußsummen⁷⁹ und den Theologen, wie sehr die Gewissen verwirrt sind: Sie haben versucht, die menschlichen Traditionen zusammenzufassen, und haben maßvolle Regelungen⁸⁰ gesucht, um den Gewissen zu helfen; sie haben so viel damit zu tun gehabt, dass darüber alle heilsame christliche Lehre von notwendigeren Dingen, etwa vom Glauben, vom Trost in ernsten Anfechtungen und dergleichen, niedergegangen ist. Darüber haben auch viele fromme und gelehrte Leute vor dieser Zeit sehr geklagt, dass solche [menschlichen] Traditionen viel Streit in der Kirche anrichten, und dass fromme Leute, dadurch gehindert, zur rechten Erkenntnis Christi nicht kommen konnten. Ja auch dem Augustin hat es missfallen, dass man die Gewissen mit so vielen [menschlichen] Traditionen beschwert, und daher leitet er dabei dazu an, dass man sie nicht für notwendige Dinge halten soll.⁸¹

Darum haben die Unseren nicht aus Frevel oder aus Verachtung der geistlichen Autorität heraus von diesen Dingen gelehrt, sondern die höchste Not hat es gefordert, [die Gläubigen] über die genannten Irrtümer zu unterweisen, die aus dem Missverständnis der menschlichen Traditionen erwachsen sind. Denn das Evangelium nötigt dazu, die Lehre vom Glauben in der Kirche zu treiben, die doch nicht verstanden werden kann, wenn man der Meinung ist, dass man durch eigene, selbstgewählte Werke die Vergebung der Sünde verdient. Und davon wird so gelehrt, dass man durch das Einhalten der genannten [menschlichen] Tradition nicht Gott versöhnen oder für die Sünde genugun

78. Johannes Gerson, 1363–1429, scholastischer Theologe in Paris, Vertreter der Überordnung des Konzils über den Papst.

79. Gemeint ist die »Summa Angelica – die Summe des Angelus« oder die »Summa de casibus conscientiae – Summe der Gewissensdinge«, eine von dem 1495 verstorbenen Generalvikar der Franziskanerobservanten Angelus de Clavasio verfasste, alphabetisch geordnete enzyklopädische Bußtheorie. Weitere Bußsummen stammen beispielsweise von Raymund von Penyafort oder von Sylvester Prierias.

80. Gemeint ist die »aequitas« – die maßvolle, ausgleichende Regelung im Unterschied zur unnachsichtigen Durchsetzung des Rechts.

81. Gemeint ist vermutlich die pseudoaugustinische, weit verbreitete Schrift »De vera et falsa poenitentia« (PL 40, 1113–1130).

kann oder Vergebung der Sünde verdienen kann. Und es soll deshalb auch kein zwingender Gottesdienst daraus gemacht werden, als könnte niemand ohne solche Traditionen vor Gott gerecht sein.

Der Grund dafür wird aus der Schrift gezogen: Christus (Mt 15[,9]) entschuldigt die Apostel, als sie die gewohnheitsmäßigen Traditionen nicht eingehalten haben, und spricht dabei: »Sie ehren mich vergeblich mit menschlichen Geboten.« Da er dies einen »vergeblichen Dienst« nennt, kann er nicht notwendig sein. Und bald danach: »Was zum Mund eingeht, verunreinigt den Menschen nicht.« [Mt 15,11]. Desgleichen spricht Paulus Röm 14[,17]: »Das Himmelreich besteht nicht in Speise oder Trank« Kol 2[,16]: »Niemand soll euch richten mit Bezug auf Speise, Trank, Sabbat etc.« Apg 15[,10f] spricht Petrus: »Warum versucht ihr Gott, indem ihr das Joch auf die Hälse der Jünger legt, welches weder unsere Väter noch wir haben tragen können? Wir glauben vielmehr, durch die Gnade unseres Herrn Jesu Christi selig zu werden, gleichwie auch sie.« Hier verbietet Petrus, die Gewissen mit weiteren äußerlichen Zeremonien zu beschweren, es seien die des Mose oder anderer. Und 1 Tim 4[,1–3] werden solche [menschlichen] Traditionen »Teufelslehre« genannt, denn so lauten die Worte des Heiligen Paulus: »Der Geist aber sagt deutlich, dass in den letzten Zeiten einige vom Glauben abfallen werden und den irrenden Geistern und den Lehren der Teufel anhängen werden, [bewegt] durch diejenigen, die gleisnerische Lügner sind und ein Brandmal in ihrem Gewissen haben und verbieten, zu heiraten, und [schreiben vor], die Speisen zu meiden, die Gott [dazu] geschaffen hat, dass sie mit Dankagung von den Gläubigen genommen werden und von denen, die die Wahrheit erkannt haben.« Denn es ist der genaue Gegensatz zum Evangelium, solche Werke einzusetzen oder zu tun mit dem Ziel, dass man damit Vergebung der Sünden verdiene, oder als könne niemand ohne solche Dienste Christ sein.

Dass man aber unsere Seite beschuldigt, sie verbiete Enthaltbarkeit und Zucht wie Jovinian,⁸² wird sich aus ihren Schriften widerlegen lassen. Denn sie haben allezeit vom heiligen Kreuz gelehrt, das die Christen schuldig sind zu leiden. Und dies ist die rechte, ernstliche und nicht erdichtete Zucht.

82. Asket, gest. vor 406, ein Kritiker einer auf die Askese gestützten Heiligkeitstheologie, mit dem sich der Kirchenvater Hieronymus auseinandersetzte.

Außerdem wird gelehrt, dass ein jeder verpflichtet ist, sich mit leiblicher Übung, wie z. B. Fasten und anderer Mühe, so zu halten, dass er nicht Anlass zur Sünde gebe, nicht aber, dass er mit solchen Werken Vergebung der Sünde verdiene oder darum vor Gott als gerecht betrachtet wird. Und diese körperliche Übung soll nicht nur an einigen bestimmten Tagen, sondern beständig betrieben werden. Davon redet Christus Lk 21,[34]: »Hütet euch, dass eure Herzen nicht beschwert werden mit Fressen und Saufen.« Desgleichen: »Die Teufel werden nur ausgetrieben durch Fasten und Gebet« [Mk 9,29]. Und Paulus sagt, er kasteie seinen Leib und bringe ihn zu Gehorsam [1 Kor 9,27]; damit zeigt er an, dass die Enthaltensamkeit dazu dienen soll, nicht Vergebung der Sünde damit zu verdienen, sondern den Leib in Übung zu halten, dass er nicht an dem hindere, was jedem nach seinem Beruf zu vollbringen befohlen ist. Es wird also nicht das Fasten verworfen, sondern dies [verworfen], dass man daraus einen notwendigen Dienst für bestimmte Tage und Speisen, zur Verwirrung der Gewissen, gemacht hat.

Es werden von dieser [unserer] Partei auch viele Zeremonien und menschlichen Traditionen beibehalten, wie z. B. die Ordnung der Messe und Feste etc., die dazu dienen, dass in der Kirche Ordnung gehalten wird. Daneben aber wird das Volk unterwiesen, dass wir um Christi willen durch den Glauben als gerecht betrachtet werden, nicht aufgrund dieser Werke, und dass man sie ohne Belastung des Gewissens halten soll, so dass, wenn man es ohne Ärgernis⁸³ zu erregen unterlässt, man nicht zum Sünder wird. Diese Freiheit in äußerlichen Zeremonien haben auch die alten Väter gehalten, denn in der Ostkirche hat man das Osterfest zu einer anderen Zeit als in Rom gehalten. Und als einige diese Uneinheitlichkeit für eine Spaltung in der Kirche halten wollten, sind sie von anderen ermahnt worden, dass es nicht notwendig sei, in solchen [menschlichen] Gewohnheiten Gleichheit

83. »Ärgernis« ist hier der Anstoß, den ein Verhalten bei anderen erregt; der Begriff und seine Verwendung geht zurück auf die Stellungnahme des Paulus zum Essen des auf dem Markt verkauften Fleisches, das meistens aus dem Zusammenhang des Götzenkultes stammte, in Röm 14 und 1 Kor 10,14–22: Paulus rät dort denen, die ihre grundsätzlich bestehende Freiheit zum Essen in Anspruch nehmen wollen, dazu, auf die Schwachen Rücksicht zu nehmen, die an diesem Verhalten Anstoß nehmen und in ihrem Glauben Schaden nehmen könnten (Röm 14,13–23; 1 Kor 10,27–33).

einzuhalten. Und Irenäus⁸⁴ sagt: »Uneinheitlichkeit im Fasten trennt nicht die Einigkeit des Glaubens«; wie auch im [Decretum Gratiani] Abschnitt 12 bezüglich dieser Uneinheitlichkeit in den menschlichen Ordnungen geschrieben steht, dass sie der Einheit der Christenheit nicht entgegenstehe. Und die »Historia Tripartita«⁸⁵ stellt in Buch 9 viele Beispiele uneinheitlicher Kirchengewohnheiten zusammen und überschreibt sie mit einem sehr nützlichen christlichen Spruch: »Die Absicht der Apostel ist es nicht gewesen, Feiertage einzusetzen, sondern Glaube und Liebe zu lehren.«

[Art. 27] Von den Klostergelübden

Wenn man von den Klostergelübden reden will, ist es erstens notwendig, sich klarzumachen, wie man es bisher damit gehalten hat, wie sich das Leben in den Klöstern vollzogen hat, und dass darin täglich sehr viel nicht allein gegen Gottes Wort, sondern auch gegen die päpstlichen Rechte gehandelt worden ist. Denn zur Zeit des heiligen Augustin ist der Mönchsstand frei gewesen,⁸⁶ in der Folgezeit, als die rechte Zucht und Lehre zerrüttet war, hat man Klostergelübde erfunden und damit wie mit einem erdachten Gefängnis die Zucht wiederum aufrichten wollen. Darüber hinaus hat man neben den Klostergelübden noch viele andere weitere Dinge erfunden und mit solchen Bindungen und Lasten viele, auch vor dem angemessenen Alter, beladen.

So sind auch viele Personen aus Unwissenheit in ein solches Klosterleben geraten, die, wenngleich sie eigentlich nicht zu jung gewesen sind, doch ihre Fähigkeiten nicht hinreichend eingeschätzt und verstanden haben. Sie alle, so verstrickt und verwickelt, sind gezwungen und gedrängt worden, in diesen Bindungen zu bleiben, ohne Rücksicht darauf, dass auch das kirchliche Recht viele von ihnen freisetzt. Und mit den Jungfrauen ist noch strenger verfahren

84. Irenäus von Lyon (ca. 130–ca. 200). Zitiert bei Euseb, Kirchengeschichte V, 24,13 (Ed. Schwartz GCS 9, 494,24).

85. Siehe oben Anm. 57 und 71. Das Zitat: Hist. tripart. IX, 38 (PL 69, 1154A).

86. Gemeint: Ein Mönch hatte die Wahl, das zölibatäre Leben auf sich zu nehmen und es wieder abzulegen.

worden als mit den Mönchen, wo es sich doch geziemt hätte, die Jungfrauen – als das schwächere Geschlecht – zu schonen. Dieselbe Strenge hat auch vielen frommen Menschen in vorangehenden Zeiten missfallen; denn sie haben wohl gesehen, dass man das junge, unerfahrene und ungelehrte Volk wegen ihres Lebensunterhalts in die Klöster gesteckt hat. Daraus folgte dann viel Sünde und Ärgernis, und die Gewissen sind in große Gefahr und Bindungen gefallen. Da haben viele Menschen geklagt über die Tyrannei der Mönche, die darin nicht nur kein Evangelium, sondern auch keine Rechtssatzungen hören wollten.

Über diese Härten hinaus haben sie die Gewissen auch mit falscher Lehre verführt, dass nämlich ihr Klosterleben die Vergebung der Sünden verdienen sollte, der Taufe gleich sein sollte, christliche Vollkommenheit sein sollte, nicht allein Gottes Gebot erfülle, sondern darüber hinaus die evangelischen Räte⁸⁷ einhalte; so rühmen sie das Klosterleben und stellen es viel höher als die Taufe und die übrigen äußerlichen, von Gott eingesetzten Stände, beispielsweise höher als die Obrigkeit, das Predigtamt, den Ehestand.

Früher waren die Klöster Schulen, in denen man junge Leute in der christlichen Lehre und anderen nützlichen Wissenschaften erzogen hat, damit sie anschließend zur Kirchenleitung und zum Predigen Verwendung finden konnten. Aber jetzt machen sie eine ganz andere Sache daraus [indem sie behaupten], dass es ein Dienst an Gott, eine Gottesverehrung, ein Opfer für die Sünde sei, dass es christliche Heiligkeit und Vollkommenheit sei. Wie es aber die Mönche mit ihrem heiligen Leben, mit dem sie sich rühmen, [in Wirklichkeit] halten, das wollen wir aus Nachsicht beiseite lassen.

Erstens aber wird bei uns von denjenigen, die sich aus dem Klosterleben in den Ehestand begeben haben, gelehrt, dass der Ehestand allen freistehen soll, die zu ewiger Keuschheit nicht geeignet sind. Denn kein Gelübde kann Gottes Ordnung und Gebot aufheben. Nun

87. Die »evangelischen Räte – consilia evangelica« sind nach vorreformatorischer und röm.-kath. Lehre – in Aufnahme von Mt 19,21 [»wenn du vollkommen sein willst ...«] – über die Einhaltung der göttlichen Gebote hinausgehende Anweisungen Jesu, durch deren Befolgung ein Leben in der Vollkommenheit möglich ist, die aber nicht für jeden Christen verbindlich sind. Die mit den Mönchsgelübden übernommene Verpflichtung zu Keuschheit [Mt 19,11f], Armut [Mt 19,21] und Gehorsam sind solche »evangelischen Räte«.

ist dies ein klares Gebot, dass, um Unzucht zu vermeiden, jeder seine eigene Ehefrau haben soll [1 Kor 7,2] Und nicht allein durch das Gebot, sondern auch durch die Natur und Gottes [Schöpfungs-]werk werden diejenigen zum Ehestand getrieben, denen Gott nicht die besondere Gabe der ewigen Keuschheit gegeben hat. Deshalb tun diejenigen, die sich in den Ehestand begeben, nicht Unrecht, weil sie Gottes Gebot und Ordnung folgen, nicht Unrecht.

Was kann man nun dagegen sagen? Das Gelübde mag binden, wie es will, es kann doch Gottes Gebot nicht aufheben und darf nicht gegen Gottes Gebot binden; die Sätze kirchlichen Rechts lehren selbst, dass in allen Gelübden die übergeordnete Autorität ausgenommen sein soll, so dass kein Gelübde die Macht der Obrigkeit einschränken darf. Darum soll in diesen Gelübden auch die Autorität Gottes ausgenommen sein, so dass sie gegen Gottes Befehl nicht binden können.

Wenn alle Gelübde binden sollten, dann hätten die Päpste auch keine Macht gehabt, Gelübde nachzulassen. Nun weiß man aber, dass die Päpste viele aus den Klöstern entlassen haben, wie den König von Aragon⁸⁸ und andere; daraus folgt notwendig, dass manche Gelübde nicht verbindlich und keine rechten Gelübde sind.

Weiter ist es nicht recht, dass man auf das Gelübde drängt und nicht zuvor überlegt, ob das [überhaupt] Gelübde sind oder nicht. Gelübde soll man mit Bezug auf rechtmäßige und mögliche Dinge eingehen, und es soll freiwillig geschehen. Nun steht aber ewige Keuschheit nicht in der Macht eines jeden; so weiß man auch, dass junge Leute zum Teil zum Klosterleben genötigt werden, zum Teil sich, weil sie unerfahren sind, aus Unverstand hineinbegeben; sie wussten nicht um ihre Unfähigkeit [zur Enthaltbarkeit] und haben auch nicht verstanden, ob ein solches Leben vor Gott wohlgefällig sei, oder nicht. Was nun aus Zwang oder Unkenntnis geschieht, das kann man nicht freiwillig geschehen nennen. Weil dies nun keine Gelübde sind, ist es gar nicht nötig, zu diskutieren, ob sie binden oder nicht binden. Denn wenn es keine Gelübde sind, so binden sie auch

88. Ramir II. (gest. 1147, König von Aragon 1134–1137), war ursprünglich Mönch, erhielt aber nach dem Tod seines Bruders Alfons I. eine Dispens zur Eheschließung (1135). Er kehrte nach der Geburt einer Tochter und nach der Regelung der Thronfolgefrage wieder ins Kloster zurück.

nicht. Deshalb lassen auch Kirchenrechtssätze die Gelübde nach, die von Menschen abgelegt wurden, die noch nicht älter als fünfzehn Jahre waren, und zwar darum, weil in diesem Alter noch niemand seine Fähigkeit [zur Enthaltbarkeit] kennt. Und ein weiterer [Kirchenrechtssatz] ist noch milder, der verbietet, vor dem achtzehnten Lebensjahr Gelübde abzulegen. Durch diese Rechtssätze werden viele freigesprochen, die jetzt noch in Klöstern sind. So schreibt auch Augustin,⁸⁹ dass man die Ehe derer, die zuvor Keuschheit gelobt haben, nicht trennen soll; denn auch wenn man jemanden strafen wollte dafür, dass die Gelübde gebrochen wurden, folgt daraus noch nicht, dass man auch die Ehe dieser Personen trennen muss.

Obgleich nun Gottes Gebot über den Ehestand sehr viele Menschen von den Klostergelübden entbindet, so geben doch die Theologen unserer Seite noch weitere Gründe dafür an, dass die Klostergelübde unwirksam und nicht verpflichtend sind. Denn jeder Gottesdienst, der von den Menschen erfunden und erwählt wird, mit dem Ziel, dadurch Vergebung der Sünden zu verdienen, und [mit dem Ziel], dass Gott sie annehmen soll als Gerechtigkeit und uns darum gerecht zu schätzen und ewiges Leben zu geben schuldig sei – solche Werke und Stände, die in dieser Absicht eingehalten werden, sind gegen Gott. Denn Christus spricht [Mt 15,9]: »Sie ehren mich vergeblich mit Menschengeboten.« Und Paulus streitet nachdrücklich an vielen Stellen dafür, dass man Vergebung der Sünde nicht durch unser Werk und durch von uns gewählten Dienst an Gott erlangt, und dass auch niemand vor Gott als gerecht betrachtet wird aufgrund solcher erfundener Dienste an Gott, sondern dass wir Vergebung der Sünde um Christi willen haben, und dass wir auch um Christi willen als gerecht betrachtet werden, wenn wir denn glauben.

Nun ist es am Tag, dass die Mönche gelehrt und dafür gehalten haben, dass ihre erfundenen Gelübde und ihr Dienst an Gott die Vergebung der Sünden verdienen sollten, dass sie damit für die Sünde genugtun, dass sie deshalb vor Gott als gerecht betrachtet werden. Was ist das nun anderes, als dass sie ihre Möncherei an die Stelle Christi setzen und die in Christus verheißene Barmherzigkeit verleugnen. Daraus folgt, dass solche Gelübde, die in dieser Meinung

89. Augustin, *De bono viduitatis* 9 (PL 40, 437f) nach *Decr. Grat.* p. II. C. 27. q. 1. c. 41.

abgelegt wurden und festgehalten werden, nicht verbindlich sind; denn auch das Recht sagt, dass Gelübde nicht vincula iniquitatis sein sollen, das heißt: Sie sollen nicht zur Sünde verpflichten. Darum ist es angemessen, dass alle Gelübde, die gegen Gottes Weisung und Gebot sind, für ungültig erklärt werden.

Der heilige Paulus sagt auch Folgendes [Gal 5,4]: »Wollt ihr gerecht werden durch das Gesetz, so seid ihr von Christus abgefallen, und habt die Gnade verloren.« Das heißt: Diejenigen, die sich vornehmen, mit eigenen Werken Vergebung der Sünde zu verdienen, und meinen, Gott zu gefallen um ihrer Werke und ihrer Gesetzeserfüllung willen, und die sich nicht fest darauf verlassen, dass sie allein aus Barmherzigkeit, durch den Glauben empfangen, dass sie auch um Christi willen Gott gefallen, nicht aufgrund ihrer eigenen Werke – die verlieren Christus, ja sie weisen ihn zurück; denn sie setzen ihr Vertrauen, das Christus allein gehört, auf ihre eigenen Werke; desgleichen: Sie halten ihre eigenen Werke gegen Gottes Zorn und Gericht, nicht den Mittler und Versühner Christus; darum rauben sie Christus seine Ehre, und geben sie ihren Orden. Denn das ist offensichtlich, dass die Mönche vorgeben, sie verdienen mit ihren Gelübden die Vergebung der Sünden und gefallen Gott um solcher Werke willen. Also lehren sie das Vertrauen auf die eigenen Werke, nicht auf Christi Versöhnung.⁹⁰ Solches Vertrauen steht offensichtlich gegen Gott und erweist sich als vergeblich, wenn Gott richtet und das Gewissen erschreckt. Denn unsere Werke können nicht bestehen gegen Gottes Zorn und Gericht, sondern allein so wird Gottes Zorn versöhnt, wenn wir Gottes Verheißung ergreifen, die in Christus zugesagt ist, und glauben, dass uns Gott nicht um unserer Werke willen, sondern aus Barmherzigkeit um Christi willen gnädig sein wolle. Deshalb lehnen diejenigen, die auf ihre eigenen Werke vertrauen, Christus ab und wollen ihn nicht, denn sie wollen nicht auf ihn vertrauen.

90. Wörtlich: »versunung« – der reformatorische Sprachgebrauch unterscheidet nicht zwischen »Versöhnung« und »Sühne«, weil die Reformatoren den Tod Christi als Sühnetod verstehen und als die Weise betrachten, in der die Versöhnung des Menschen mit Gott zustande kommt. Daher der doppeldeutige Begriff »versunung«, den man strenggenommen mit »Versöhnung« übertragen müsste. Gemeint ist aber »versöhnen«, wie der folgende Satz mit der Verwendung des Wortes im Zusammenhang einer Anspielung auf Röm 5,9f zeigt.

Weiter rühmen die Mönche, dass ihre Orden die christliche Vollkommenheit seien, denn sie halten die Gebote *und* die Räte.⁹¹ Das bedeutet nun wirklich, auf Werke zu vertrauen! Und dieser Irrtum widerspricht aufs Höchste dem Evangelium, dass sie vorgeben, sie erfüllten das Gesetz Gottes so, dass kein Mangel mehr daran sei, ja dass sie noch etwas übrig haben, das sie dann als Genugtuung und Bezahlung anderen zuwenden; sie machen sich so selbst zu Christus und wollen durch ihre überzähligen Werke andere selig machen. Das bedeutet nun wirklich, Christus wegzuwerfen, denn wenn sie Gottes Gesetz erfüllen und ihm genügtun, brauchen sie Christus nicht und hat Gott an ihnen nichts zu strafen und zu richten.

Darüber hinaus ist dies ein großer, schädlicher, heidnischer Irrtum, dass christliche Vollkommenheit in einer Lebensweise und in Werken besteht, die Menschen sich selbst erwählen, nämlich etwa in diesen äußerlichen Werken wie nicht zu heiraten, kein Eigentum zu haben, Gehorsam, oder besonderen Kleidern und Speisen. Zu diesen Dingen gibt es kein göttliches Gebot, sondern christliche Vollkommenheit besteht darin, mit Ernst Gott zu fürchten, und doch darauf zu vertrauen, dass wir um Christi willen einen gnädigen Gott haben, und in solchem Glauben zuzunehmen und ihn zu üben, Gott anzurufen, Hilfe von Gott zu erwarten in allen Sachen, und äußerlich gute Werke, die Gott geboten hat, zu tun, ein jeder nach seinem Beruf.⁹² In diesen Dingen besteht die christliche Vollkommenheit, nicht im ehelosen Stand, im Betteln, [Mönchs-]Kappen, Gürteln und dergleichen. Darum ist es ein schädliches Ärgernis in der Christenheit, mit diesen Orden einen eigenen Dienst an Gott anzurichten und denselben zu rühmen, dass man dadurch Vergebung der Sünden verdiene und dass diese Werke die Vollkommenheit vor Gott seien.

Damit wird Christi Amt und Verheißung verdunkelt, denn die [einfachen] Leute werden dadurch von Christus zum Vertrauen auf die eigenen Werke abgewendet; dazu werden Gottes Gebote verdunkelt, wenn man solche falschen, erfundenen Werke neben und über Gottes Gebot setzt, indem man dies – nicht ehelich zu sein, kein Eigentum zu haben, die [Mönchs-]Kappe zu tragen – als ein engelglei-

91. Dazu oben Anm. 87.

92. Dazu oben zu Art. 16.

ches Leben anpreist und dagegen die Stände, die von Gott geboten sind, herabsetzt, dass man sie als Sünde betrachtet oder als achte Gott solche Werke nicht, wie es denn vorgekommen ist, dass viele mit belastetem Gewissen im Stand der Ehe, in obrigkeitlichen Ämtern, in Eigentum und in einem Beruf gewesen sind nur darum, weil sie nicht unterrichtet waren, dass diese Stände und Werke von Gott angeordnet und recht sind; sie haben das Mönchsleben allein für eine hohe, christliche Heiligkeit gehalten. Daher haben viele, wie man liest, ihre Ehe und manche andere lobenswerte Ämter verlassen und haben das Mönchsleben übernommen. Daher ist es höchst notwendig, dass rechte Prediger die Leute eifrig lehren, dass christliche Vollkommenheit im Glauben besteht und in den Werken, die Gott geboten hat, nicht in der Möncherei und in Gelübden, die Gott nicht geboten hat. So hat auch Gerson vor dieser Zeit diejenigen kritisiert, die die Möncherei als christliche Vollkommenheit rühmen.

Wo nun die Gelübde mit solch großen Irrtümern verbunden sind, nämlich: dass man durch eigene, erfundene Mönchswerke Vergebung der Sünde verdienen könnte; dass man darum vor Gott als gerecht betrachtet würde; dass sie Gottes Gesetz erfüllen; dass sei Gottes Gebot und die [evangelischen] Räte; dass sie überzählige Werke haben und [sie] anderen zuwenden, um für sie genugzutun – so kann jeder Einsichtige leicht urteilen, dass solche Gelübde, die mit so viel Irrtum abgelegt werden, nicht verbindlich und keine Gelübde sind.

[Art. 28] Von der Gewalt⁹³ der Bischöfe

Manche haben die geistliche und weltliche Gewalt höchst unangemessen ineinander gemengt, haben gelehrt, dass der Papst, aufgrund des Befehls Christi, ein Monarch und Herr über alle weltlichen Güter,

93. Es ist relativ schwierig, im folgenden Artikel die Begriffe »Macht«, »Gewalt« und »Herrschaft« korrekt zu übertragen. Alle Begriffe drücken eine Mischung zwischen Einflussnahme [Gewaltausübung], Befugnis [Vollmacht] und Herrschaftsbereich [Machtbereich] aus. Die Begriffe wurden im Wesentlichen so übernommen, wie sie im Original stehen; lediglich »Macht« wurde mit »Vollmacht« übertragen. Es ist aber zu beachten, dass der Begriff »Gewalt« gewöhnlich keine Konnotation von Unrechtmäßigkeit hat, sondern eine rechtmäßige Befugnis ausdrückt.

Königreiche und Herrschaften sein soll und die Befugnis habe, den König einzusetzen und abzusetzen. Und es sind häufig Kriege daraus entstanden, dass die Päpste Kaiser und andere Könige haben absetzen wollen. So haben sie auch im Bereich der geistlichen Herrschaft die Schlüsselgewalt⁹⁴ dahin gedeutet, dass die Päpste neue Gottesdienste gebieten dürfen, um die Gewissen zu belasten mit vorbehaltenen Bußfällen⁹⁵; sie haben auch ins Fegefeuer damit eingegriffen,⁹⁶ haben auch sonst in mancherlei Weise die Exkommunikation missbraucht. Davon haben bereits vor dieser Zeit manche fromme und gelehrte Leute geschrieben. Deshalb haben auch die Unseren Anlass genommen, die Gewissen über die beiden Gewalten, die weltliche und die geistliche, zu unterweisen und den Unterschied aufzuzeigen, der allen Christen nützlich und notwendig zu wissen ist. Und sie haben allezeit gelehrt, dass beide Gewalten die höchsten und besten Gaben Gottes auf Erden sind, weshalb man sie beide in tiefster Demut und Dankbarkeit ehren soll.

Und es ist nach dem Evangelium die Gewalt der Bischöfe und ein Befehl Gottes, das Evangelium zu predigen, Sünder zu verurteilen und zu binden,⁹⁷ Sünde zu vergeben und die Sakramente auszuteilen, denn diesen Befehl gibt Christus seinen Aposteln, als er spricht: »Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Nehmt hin den Heiligen Geist. Wem ihr die Sünde vergebt, dem sollen sie vergeben sein. Wem ihr nicht vergebt, dem soll nicht vergeben sein« [Joh 20,22f]; und Mk 16[,15]: »Geht hin und predigt das Evangelium in aller Welt.«

Und diese Gewalt wird allein durch Wort und Sakrament ausgeübt, wenn man vielen oder je einem für sich Gottes Wort sagt, die Sünde verurteilt, bindet, oder vergibt und löst. Denn das Evangelium bringt nicht ein körperliches Reich, sondern ewige Güter: den Heiligen

94. Siehe oben Anm. 72.

95. Das »*reservatum casuum*« bezeichnet die Fälle im Bußverfahren, die dem Papst oder den Bischöfen vorbehalten sind, für die also nur der Papst oder der zuständige Bischof die Lossprechung gewähren kann; dazu gehören bestimmte Formen der Exkommunikation und auch die Ungültigerklärung von Ehen. Dispense (Anm. 72) sind ohnehin reserviert.

96. Bezieht sich auf die – durch den Papst etwa im Ablass gewährte – Verkürzung der zeitlichen Sündenstrafen, zu denen das Fegefeuer gehört.

97. Im Sinne der Bindegewalt im Bußsakrament.

Geist, ewige Gerechtigkeit und ewiges Leben. Diese Güter kann man nicht anders erlangen als durch Gottes Wort und Sakrament, wie Paulus sagt: »Das Evangelium ist eine Kraft Gottes, durch die selig werden alle, die daran glauben« [Röm 1,16]. Wenn nun die geistliche Gewalt ewige Güter der Seele anbietet und allein durch Wort und Sakrament ausgeübt wird, ist sie weit unterschieden von der weltlichen Gewalt, die leibliche Güter gibt und erhält; diese wird mit körperlichem Zwang ausgeübt, schützt den Leib, Haus und Hof, gegen äußerliche und öffentliche Beleidigung, und wehrt ihr nicht nur mit Worten, sondern mit körperlicher Strafe, damit Friede und äußerliche Ordnung erhalten wird. Darum hindert oder beirrt auch die geistliche Gewalt die weltliche Obrigkeit überhaupt nicht, denn das Evangelium schützt die Seele, die weltliche Gewalt den Leib; das Evangelium spricht von ewigen Dingen und Gütern der Seele, und lässt die Obrigkeit das äußerliche Regiment führen und halten über den Leib und die leiblichen Güter und hat damit gar nichts zu tun; es mahnt nur, dass wir dieser weltlichen Gewalt gehorsam sein sollen, und wir sollen wissen, dass dieser Stand⁹⁸ [der Obrigkeit] Gott gefalle, da Gott ihn geordnet hat dem leiblichen Leben zugute.

Deshalb soll man die geistliche und die weltliche Gewalt richtig zu unterscheiden wissen, damit sich die weltliche Gewalt nicht geistlicher Aufgaben bemächtigt, als gehörten sie aus Christi Anordnung zu ihrem Amt; geistliche Gewalt hat den Befehl, das Evangelium zu predigen und das Sakrament zu reichen, hat aber nicht den Befehl von Christus, dass sie sich zum Herrn über alle Güter und Königreiche in der Welt setze, dass sie Könige ein- oder absetze, dass sie weltliches Recht mit Bezug auf Zinsen und andere weltliche Dinge setze. Denn Christus spricht so: »Mein Reich ist nicht von dieser Welt« [Joh 18,36]; desgleichen: »Wer hat mich zu einem Richter über euch gesetzt?« [Lk 12,14] Und Paulus spricht: »Unser Reich⁹⁹ ist im Himmel« [Phil 3,20], das heißt: Wir richten keine neue, weltliche Herrschaft auf Erden an, sondern lassen die weltliche Herrschaft bleiben, und lehren daneben

98. Vgl. Anm. 46

99. Im deutschen Original steht hier »Polizey« als Übersetzung des paulinischen »πολιτενμα«; im folgenden, das Zitat erläuternden Satz spricht das Original davon, dass »keine neue politia« errichtet werde; gemeint ist die Ordnung einer öffentlichen Gemeinschaft.

etwas vom ewigen Wesen, das nicht äußerlich ist, sondern in der Seele. Desgleichen: »Unsere Waffen sind nicht körperlich, sondern stark durch Gott, die Gedanken im Herzen niederzureißen« [2 Kor 10,4]. Auf diese Weise lehren die Unseren vom Unterschied der beiden Gewalten und weisen an, sie beide in aller Demut und Dankbarkeit als die höchsten Gaben Gottes auf Erden zu ehren.

Haben aber die Bischöfe weltliche Gewalt, so haben sie sie nicht deshalb, weil Christus befohlen hätte, dass das geistliche Amt herrschen solle, sondern sie haben diese Gewalt als Gabe von den Kaisern, Königen und Fürsten zur Erhaltung ihrer Güter und nach weltlichem Recht. Diese weltliche Gewalt ist ein anderes Amt als das geistliche und geht das geistliche nichts an, wie auch des Heiligen Paulus Handwerk nicht zu seinem Predigtamt gehört.

Wenn man nun von der »Jurisdiktion [Rechtsprechungsvollmacht] der Bischöfe« spricht, so soll ihre weltliche Gewalt vom geistlichen Amt und der geistlichen Jurisdiktion unterschieden werden; und es steht den Bischöfen als Bischöfen, das ist: als denjenigen, denen befohlen ist, das Evangelium zu predigen, nach göttlichem Recht und nach dem Evangelium keine andere Rechtsprechungsvollmacht zu als: die Sünde zu vergeben, die Lehre, die dem Evangelium widerspricht, zu verwerfen, und andere öffentliche Sünden mit dem Bann¹⁰⁰ zu strafen, ohne jede körperliche Gewalt, sondern mit dem Wort; in diesen Fällen sind die Kirchen nach göttlichem Recht verpflichtet, ihnen [den Bischöfen] gehorsam zu sein, wie Christus spricht: »Wer euch hört, der hört mich.« [Lk 10,16].

Wenn aber die Bischöfe etwas gegen das Evangelium lehren oder festsetzen oder gebieten, so verbietet Gott den Gehorsam, Mt 7[,15]: »Hütet euch vor den falschen Propheten«, und Gal 1[,8]: »Wenn ein Engel vom Himmel ein anderes Evangelium predigt, als ich gepredigt habe, so soll er unter dem Bann sein«; und 2 Kor 13[,8]:¹⁰¹ »Wir haben Vollmacht nicht gegen die Wahrheit, sondern für die Wahrheit.« Desgleichen: »Uns ist Vollmacht gegeben zu bauen, nicht zu verderben.« [2 Kor 10,8]. Genauso lehren auch die kirchlichen Rechtssätze,¹⁰² und Augustin schreibt in diesem Sinne gegen Petili-

100. Exkommunikation, d. h. Ausschluss vom Abendmahl.

101. Die Stelle ist im Original falsch angegeben; dort steht 2 Kor 3.

102. Angegeben ist das Decretum Gratiani II q 7 cap. 8 und 13.

anus.¹⁰³ Man soll auch den ordnungsgemäß eingesetzten Bischöfen nicht gehorchen, wo sie irren oder etwas für richtig halten, was gegen die Heilige Schrift ist.

Daneben haben die Bischöfe eine zweite Rechtsprechungsvollmacht in manchen Fragen, wie beispielsweise Ehefragen, Kirchengüter etc. In diesen Dingen haben sie eine besondere Gerichts- und Rechtsprechungsvollmacht durch menschliches Recht und nicht, weil Christus diese Dinge zu ihrem [geistlichen] Amt hinzugefügt hätte. Weil sie nun diese Rechtsprechungsvollmacht nach menschlichem Recht haben, folgt, dass, wenn sie diese nicht ausüben, sich die weltliche Obrigkeit dieser Dinge annehmen und Recht sprechen muss, um den Frieden zu erhalten.

Weiter fragt man, ob Bischöfe und Pfarrer Gewalt haben, neue Dienste an Gott einzurichten und zu gebieten, wie etwa Fasten, Feiertage und andere Zeremonien? Und diejenigen, die den Bischöfen diese Gewalt zuweisen, zitieren die Worte Christi: »Ich habe euch noch viel zu sagen, aber ihr könnt es noch nicht tragen; wenn aber der Geist der Wahrheit kommen wird, der wird euch in alle Wahrheit leiten.« [Joh 16,12f]. Sie zitieren auch das Beispiel der Apostel, die Blut und Ersticktes zu essen verboten haben [Apg 15,29], sie zitieren den Sabbat, der auf einen anderen Tag verlegt wurde, als er in den Zehn Geboten eingesetzt ist. Und dieses Beispiel streichen sie sehr heraus und wollen damit beweisen, dass sie auch Vollmacht haben, Gottes Gesetz zu ändern.

Aber auf diese Frage hin antworten die Unseren folgendermaßen: dass die Bischöfe keine Gewalt haben, etwas zu ordnen oder zu gebieten, das dem Heiligen Evangelium widerspricht, wie wir oben gezeigt haben und auch die kirchlichen Rechtssätze lehren. Nun widerspricht es dem Evangelium, [menschliche] Traditionen aufzurichten oder zu gebieten in der Meinung, dass wir dadurch Gott versöhnen sollten, Vergebung der Sünde verdienen oder für die Sünde genugtu-

103. Petilianus war ein Donatistenbischof, Gegner Augustins im Ketzertaufstreit (um die Frage, ob die von Häretikern durchgeführte Taufe gültig und wirksam sei; die Donatisten vertraten eine Vollkommenheitsekklesiologie, nach der die Gültigkeit der Sakramente an der Kirchenzugehörigkeit und d. h. der Vollkommenheit des Spenders hängt); gegen ihn verfasste Augustin die Schrift »Contra litteras Petiliani – Gegen die Briefe des Petilianus«. Vgl. Augustin, De unitate ecclesiae XI, 28 (PL 43, 410f; CSEL 52, 264,13).

denn damit wird Christus seine ihm zustehende Ehre genommen und [diese Ehre] den von Menschen erfundenen Werken zugeeignet. Nun ist es aber offensichtlich, dass aufgrund dieser Meinung immer wieder [menschliche] Traditionen in der Kirche eingerichtet und aufgehäuft wurden; dadurch ist die Lehre vom Glauben an Christus unterdrückt worden: dass man ohne Verdienst um Christi willen Vergebung der Sünden erlange, und dass wir als gerecht betrachtet werden durch den Glauben. Dagegen hat man immer mehr Fasten, Feiertage, Genugtuung, Heiligenverehrung und dergleichen aufgestellt, und wollte dadurch die Vergebung der Sünden verdienen.

Und es ist ein allgemeiner Irrtum gewesen, dass im Neuen Bund genau so ein äußerlicher Gottesdienst bestehen müsse mit festgesetzten Tagen, Speisevorschriften und Opfern wie im Gesetz des Mose, und dass Christus den Aposteln und Bischöfen befohlen habe, solche Zeremonien so anzuordnen, dass sie ein Dienst an Gott sein sollten, und so notwendig, dass ohne sie niemand ein Christ sein sollte, und dass christliche Heiligkeit ein solcher äußerer Vollzug wäre. Damit hat man die Gewissen belastet: Das sollte alles Todsünde sein: verbotene Speisen zu essen, die Gebetszeiten nicht einzuhalten, in der Beichte nicht alle Sünden aufzählen;¹⁰⁴ und es gibt so viele Todsünden, dass es noch keine so umfassende Beichtsumme gibt, in der sie alle zusammengetragen sind.

Woher haben die Bischöfe die Vollmacht, die Kirchen und die Gewissen so zu belasten? Wo doch viele eindeutige Sprüche es verbieten, [menschliche] Traditionen aufzustellen als einen Dienst an Gott, der dazu dient, Vergebung der Sünden zu verdienen, oder der nötig wäre zur Seligkeit.

Paulus sagt den Kolossern: »Niemand soll euch richten mit Bezug auf Speise, Trank, Feiertage, etc.« [Kol 2,16]; desgleichen: »Wo ihr mit Christus den äußerlichen Ordnungen abgestorben seid – warum richtet ihr wieder ein Gesetz auf? – nämlich: das sollst du nicht anfassen, das sollst du nicht kosten, das sollst du nicht anrühren, wo doch alle diese Dinge sich verzehren unter den Händen und Menschengebot sind, die nur einen Schein von Weisheit haben« [Kol 2,20–23]. Desgleichen an Titus [Tit 1,14]: »Ihr sollt jüdische Fabeln und das Gebot

104. Vgl. oben Anm. 73.

